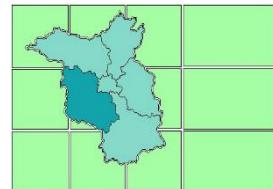


# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



An die Mitglieder der  
Regionalversammlung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming

Bearbeiterin: Tel.: E-Mail: Az.: Teltow, den  
Frau Schuster -0 info@havelland-flaeming.de YF01\_07\_p\_öT 07.07.2025

## Protokoll

**des Öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 26. Juni 2025**

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

<b>Anwesende Mitglieder bzw. Stellvertreter und Stellvertreterinnen:</b>		
Albers, Bernd	Igel, Andreas	Mußhoff, Katrin
Baaske, Günter	Jatzak, Marcus	Naß, André
Barz, Thomas	Jeske, Mathias	Nowka, Claudia
Berger, Thomas	Kaluza, David	Rietz, Beate
Boßdorf, Doreen	Koch, Michael	Röseler, Cornell
Dieckmann, Stefan	Köhler, Marko	Ryll, Mathias
Fleischmann, Detlef	Krause, Bodo	Schwuchow, Michael
Gericke, Karsten	Krüger, Tobias	Seiler, Ines
Grambow, Marco	Leisten, Edgar	Simmes, Carina
Gramsch, Uwe	Leonhardt, Denise	Wehlan, Kornelia
Große, Christian	Meger, Manuel	Wilcke, Burghard
Haase, Ronny	Mohr, Irene	Zado, Torsten
Hünich, Lars	Murin, Kerstin	Zietemann, Jörg

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •

Oderstraße 65, 14513 Teltow

Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,

E-Mail: [info@havelland-flaeming.de](mailto:info@havelland-flaeming.de), Internet: [www.havelland-flaeming.de](http://www.havelland-flaeming.de)

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.  
- Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

<b>Entschuldigt:</b>		
Aasmann, Jens	Rocher, Klaus	Schubert, Mike
Herzog-von der Heide, Elisabeth	Rosenberg, Thomas	Walter, Andreas
Illk, Peter	Şahin-Connolly, Wiebke	Wylegalla, Jens
Oehme, Bodo	Schreiber, Holger	
<b>Weitere Teilnehmer/-innen:</b>		
Dr. Zimmermann, Thomas (GL3)	Prause, Juliane (RPS)	Klauber, Lutz (RPS)
Schuster, Claudia (RPS)	Naubert, Torsten (RPS)	Rau, Andreas, Stadt Jüterbog
Stöck, Lydia (RPS)	Klauber, Kilian (RPS)	

Ort: Ernst von Stubenrauch Saal, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow

Beginn/Ende: 16:10 Uhr / 18:25 Uhr

## **Tagesordnung**

### **I. Öffentlicher Teil**

**TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung**

**TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 14. November 2024**

**TOP 3 Besetzung des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit**

Beschluss über die Bestimmung der Mitglieder des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen

**TOP 4 Regionalplanung**

4.1 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Beschluss über die Billigung des 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 sowie die Durchführung des öffentlichen Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens

4.2 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027

Beschluss über die Durchführung eines Änderungsverfahrens zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming

**TOP 5 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

5.1 Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2023

5.2 Beschluss über die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstands für das Haushaltsjahr 2023

**TOP 6 Einwohnerfragestunde**

**TOP 7 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)**

## II. Nicht öffentlicher Teil

### TOP 1: Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 14. November 2024

#### Sitzungsverlauf

**Der Vorsitzende, Herr Landrat Köhler**, eröffnet die Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming und begrüßt die anwesenden Mitglieder und Gäste. Er begrüßt auch Herrn Dr. Zimmermann als Vertreter der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.

Der Vorsitzende teilt die folgenden Sachverhalte mit: Die Einladung zur Sitzung sei mit Postausgang vom 5. Juni 2025 fristgerecht erfolgt. Die öffentliche Bekanntmachung der Einladung sei im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 24 vom 11. Juni 2025 fristgemäß vorgenommen worden. Die Beschlussunterlagen seien ab dem 11. Juni 2025 auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft abrufbar gewesen. Nach § 1 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Regionalversammlung seien die Sitzungsunterlagen damit fristgemäß zugestellt.

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einladung fest.

Weiter teilt er mit, dass nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft die Versammlung beschlussfähig ist, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen zusammen mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl von 91 erreichen, also mindestens 46 Stimmen.

Der Vorsitzende stellt daraufhin die Beschlussfähigkeit der Versammlung mit 56 Stimmen fest.

Er erinnert daran, dass die Tagesordnung mit der Einladung mitgeteilt worden sei.

Er teilt weiter mit, dass vor Beginn der Sitzung Frau Bürgermeisterin Nowka einen Beschlussantrag eingereicht habe. Der Beschlussantrag betreffe die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung VR 05 Fresdorfer Heide, dessen Streichung beantragt werde. Da der Beschlussantrag nicht fristgerecht gestellt wurde, sei nach § 1 Absatz 5 der Geschäftsordnung zu verfahren. Danach entscheide die Regionalversammlung zu Beginn der Sitzung, ob nicht fristgerecht gestellte Anträge zur Behandlung oder Abstimmung zugelassen werden.

**Der Vorsitzende** bittet um Abstimmung über die **Zulassung des nicht fristgerecht gestellten Beschlussantrags von Frau Nowka** im Tagesordnungspunkt 4.1.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 55**

**Nein-Stimmen: 1**

**Enthaltungen: 0**

Die Aufnahme des Antrags von Frau Nowka in die Tagesordnung ist mehrheitlich beschlossen.

**Der Vorsitzende** bittet nun um Bestätigung der ergänzten Tagesordnung.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:** 56

**Nein-Stimmen:** 0

**Enthaltungen:** 0

Die Tagesordnung wurde einstimmig bestätigt.

## **TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 6. Juni 2024**

**Der Vorsitzende** informiert darüber, dass keine Hinweise zum Protokoll in der Regionalen Planungsstelle eingegangen seien. Er bittet um Wortmeldungen zum Protokoll der Sitzung vom 14. November 2024. Da keine Wortmeldungen angezeigt werden, bittet der Vorsitzende um Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:** 55

**Nein-Stimmen:** 0

**Enthaltungen:** 1

Das Protokoll ist einstimmig bestätigt.

## **TOP 3 Besetzung des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit**

**Der Vorsitzende** erinnert daran, dass die Regionalversammlung mit Beschluss Nr. 01/06/01 vom 14. November 2024 entschieden habe, für die Wahlperiode 2024 bis 2029 einen „Beratenden Ausschuss für Planungsarbeit“ zu bilden, der aus acht Regionalrätinnen und Regionalräten bestehen soll. Für die Mitglieder des Ausschusses solle aus dem Kreis der Mitglieder der Regionalversammlung jeweils auch eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestimmt werden. Zudem sei entschieden worden, dass die Mitglieder des Ausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder durch einen Beschluss der Regionalversammlung bestimmt werden sollen.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2025 habe er den Mitgliedern der Regionalversammlung die Gelegenheit gegeben, ihr Interesse mitzuteilen, als Ausschussmitglied tätig zu werden. Der Regionalen Planungsstelle seien von den im Beschlussantrag Nr. 01/03/01 benannten 14 Regionalräten und Regionalrätinnen mitgeteilt worden, dass sie Interesse haben, als Mitglied bzw. als stellvertretendes Mitglied des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit berufen zu werden. Es werde beantragt, diese benannten Regionalräte und Regionalrätinnen als Mitglieder beziehungsweise als stellvertretende Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit zu bestimmen.

**Der Vorsitzende** bittet Herrn Klauber um Hinweise.

**Herr Klauber** informiert darüber, dass Herr Bürgermeister Oehme kurzfristig ebenfalls sein Interesse mitgeteilt habe, im Ausschuss für Planungsarbeit mitzuwirken. Herr Oehme sei verhindert und nicht anwesend. Es bestehe die Möglichkeit, Herrn Oehme in der nächsten Sitzung der Regionalversammlung als achtes Mitglied des Ausschusses zu bestimmen.

**Der Vorsitzende** bittet um weitere Wortmeldungen. Da keine Wortmeldungen angezeigt werden, ruft er die **Beschlussvorlage 01/03/01** zur Abstimmung auf:

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:** 56

**Nein-Stimmen:** 0

**Enthaltungen:** 1

Die Beschlussvorlage 01/03/01 ist einstimmig angenommen.

**TOP 4 Regionalplanung**

**Der Vorsitzende** erinnert an die geänderte Tagesordnung und bittet Frau Nowka, Ihren Antrag zu stellen und zu begründen. Weiter teilt er mit, dass ihm der Beschlussantrag von Frau Nowka auch schriftlich vorliegt. (Der schriftliche Antrag ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.)

**Frau Nowka** erklärt, sie stelle den Antrag auch im Namen der Gemeinde Nuthetal. Im zweiten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025 sei entgegen den Einwendungen der Gemeinden Michendorf und Nuthetal, vieler Bürgerinnen und Bürger, der Naturschutzverbände sowie des Landesamtes für Umwelt im Abschnitt „Oberflächennahe Rohstoffe“ die Fresdorfer Heide als Gebiet zur Rohstoffgewinnung im Vergleich zum ersten Entwurf nicht gestrichen, sondern sogar aufgewertet worden.

Daher werde erneut beantragt, im Regionalplanentwurf das Vorranggebiet VR 05 Fresdorfer Heide zu streichen. Als Begründung werde angeführt, dass sowohl die Stellungnahmen der Gemeinden Michendorf und Nuthetal als auch die Stellungnahmen der Umweltverbände und einer hohen Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern die Streichung des Vorranggebietes VR 05 sowie des Vorbehaltsgebietes VB 07 im ersten Entwurf gefordert hätten. Das Argument, die Festlegung des Vorranggebiets VR 05 Fresdorfer Heide sei aufgrund der durch Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 10. November 2023 geänderten Rechtslage gerechtfertigt, sei nicht nachvollziehbar. Zur Rechtmäßigkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses seien derzeit drei Rechtsbehelfsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) anhängig.

Im zweiten Entwurf des Regionalplans 3.0 seien die Gebiete VR 05 und VB 07 zu einem Vorranggebiet VR 05 mit einer Gesamtfläche von nunmehr 50 ha aufwertend zusammengefasst worden, was im Widerspruch zu den zahlreichen Einwendungen stehe. Unter anderem würden Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets Nuthe-Nieplitz-Niederung und des Wassereinzugsgebietes eines nahegelegenen Moores nicht ausgeschlossen.

Zudem sei die Angabe von 50 Hektar Rohstoffpotentialfläche für das VR 05 Fresdorfer Heide unzutreffend, denn es handele sich bei dem Gebiet um einen bereits mit 33,3 ha ausgekiesten Tagebau. Der Planfeststellungsbeschluss ermögliche einen Kiesabbau lediglich auf einer Fläche von 16,4 Hektar, von denen Flächen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) gelegen seien.

Frau Nowka stellt heraus, dass der Regionalplan die Sach- und Rechtslage nicht korrekt widerspiele. Insbesondere würden die Argumente in der Abwägungstabelle nicht das hohe Raumkonfliktpotential, die tatsächliche Größe und die mangelnde Erschließungsqualität darstellen. Die Festlegung stütze sich ausschließlich auf den Planfeststellungsbeschluss vom 10. November 2023. Desse[n] Bestand sei aufgrund von drei anhängigen Rechtsbehelfsverfahren jedoch nicht sicher. Aus Sicht der Gemeinden Michendorf und Nuthetal sei es daher notwendig, das VR 05 aus dem 2.

Entwurf zu streichen, bis die Rechtsbehelfsverfahren abgeschlossen seien. Falls das Oberverwaltungsgericht zugunsten des Kiestagebaus entscheide, könne eine Änderung des Regionalplans zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

**Der Vorsitzende** bedankt sich bei Frau Nowka und bittet Herrn Klauber um eine Sachverhaltsdarstellung.

**Herr Klauber** teilt mit, dass es in einem Rechtsbehelfsverfahren bereits eine Eilentscheidung des Oberverwaltungsgerichts gebe und bittet seinen Kollegen Naubert um weitere Erläuterungen.

**Herr Naubert** übernimmt mit Einverständnis des Vorsitzenden das Wort. Er erläutert die Veränderungen in Bezug auf die Festlegungen der Rohstoffgebiete „Fresdorfer Heide“. Mit dem Planfeststellungsbeschluss (PFB) zur Rohstoffgewinnung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 10. November 2023 sei eine veränderte Rechtslage eingetreten, die im 2. Entwurf des Regionalplans Beachtung finden müsse und zur Festlegung des Vorranggebiets VR 05 im Gesamtumfang von 50 ha geführt habe. Eine eigenständige fachbezogene Beurteilung von Teilflächen innerhalb des planfestgestellten Bereichs für die Rohstoffgewinnung liege nicht in der Kompetenz der Regionalen Planungsgemeinschaft.

An der Rechtswirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses ändere sich durch die Rechtsbehelfsverfahren zunächst nichts. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg habe einen Eilantrag des Naturschutzbunds Brandenburg gegen die Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide mit unanfechtbarem Beschluss vom 15.12.2023 (OVG 11 S 53/23) abgelehnt.

**Der Vorsitzende** bedankt sich bei Herrn Naubert und bittet um Erläuterungen dazu, welche Folgen eintreten würden, wenn das VR 05 Fresdorfer Heide aus dem 2. Entwurf des Regionalplans gestrichen werden würde.

**Herr Naubert** stellt die Rechtswirkung des Planfeststellungsbeschlusses heraus, in dessen Folge auch unabhängig von einer Festlegung als Vorranggebiet im Regionalplan die Rohstoffgewinnung zulässig wäre. Er verweist weiter auf eine Pressemitteilung des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2023. Der 11. Senat habe den Eilantrag des NABU mit der Begründung abgelehnt, der Planfeststellungsbeschluss werde sich im Hauptsacheverfahren (OVG 11 A 7/23) voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. Hiervon ausgehend überwiege das Interesse an einer sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses, weil eine Stilllegung des Tagebaus bis zur Entscheidung über die Klage Arbeitsplätze gefährden und den Betrieb des Bergbauunternehmens schädigen könne. Auf der Grundlage der Rechtswirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses könne der Bergbaubetreiber auch eine Festlegung als Vorranggebiet im Regionalplan einfordern.

**Herr Klauber** erläutert ergänzend, dass bei einer Zustimmung zum Antrag von Frau Nowka die Beschlüsse 01/04/01 und 01/04/02 nicht gefasst werden könnten. Zudem würde ein Widerspruch zum Planungskonzept entstehen, in dem vorgesehen sei, planfestgestellte Flächen als Vorranggebiete zu übernehmen. Eine Streichung des Vorranggebiets Fresdorfer Heide sei erst dann begründet, wenn die Rechtsbehelfsverfahren Erfolg hätten.

**Der Vorsitzende** bittet um Wortmeldungen.

**Herr Igel** vertritt die Einschätzung, dass die ausstehenden Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts die Erarbeitung des Regionalplans nicht aufhalten dürften. Er äußert Verständnis für die Betroffenen, werde jedoch im Interesse des Planfortschrittes gegen den Antrag stimmen.

**Der Vorsitzende** erinnert daran, dass das Anliegen der Gemeinden Michendorf und Nuthetal bereits in früheren Regionalversammlungen diskutiert worden sei.

Da keine weiteren Wortmeldungen angezeigt werden, bittet der Vorsitzende um **Abstimmung über den Antrag von Frau Nowka**.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:** 11

**Nein-Stimmen:** 41

**Enthaltungen:** 5

Der Antrag ist mehrheitlich abgelehnt.

**Der Vorsitzende** fährt entsprechend der Tagesordnung fort und erinnert daran, dass die Regionalversammlung den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 am 18. November 2021 gebilligt und beschlossen habe, das öffentliche Beteiligungs- und Auslegungsverfahren durchzuführen. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und die Durchführung des Verfahrens sei im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 8 vom 2. März 2022 erfolgt.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Unterlagen zum Entwurf des Regionalplans bei den Landkreisen, kreisfreien Städten sowie bei der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming in der Zeit vom 10. März 2022 bis einschließlich 10. Mai 2022 öffentlich ausgelegt worden seien. Den öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit sei vom 10. März 2022 bis einschließlich 9. Juni 2022 Gelegenheit gegeben gewesen, Stellungnahmen zum Planentwurf, seiner Begründung, den ergänzenden Unterlagen und dem Umweltbericht abzugeben.

Er erinnert weiter daran, dass die Regionalversammlung mit Beschluss Nr. 08/04/01 vom 17. November 2022 entschieden habe, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen und die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans 3.0 abzutrennen. Diese Entscheidung sei im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 7. Dezember 2022 öffentlich bekannt gemacht worden. Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 sei ohne die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung fortzuführen.

Im Ergebnis des Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens sei festgestellt worden, dass Änderungen an den textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie an der Begründung des Entwurfs vom 5. Oktober 2021 vorzunehmen seien.

Den Mitgliedern der Regionalversammlung sei der geänderte zweite Entwurf des Regionalplans, bestehend aus den aktualisierten textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie einer Begründung, mit den Unterlagen zur Sitzung übergeben worden.

Die Behandlung der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sei in einer tabellarischen Abwägungsdokumentation aufgelistet worden, die den Mitgliedern der Versammlung gleichfalls mit den Unterlagen zur Sitzung zur Verfügung gestellt worden sei.

Änderungen, die im Vergleich zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 vorgenommen worden seien, seien in einer Änderungsdokumentation dargestellt worden, die ebenfalls zu den Sitzungsunterlagen gehöre.

Es werde beantragt, den zweiten Entwurf des Regionalplans sowie die Abwägungsdokumentation durch Beschluss der Regionalversammlung zu billigen und die Durchführung des

Beteiligungsverfahrens sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG zu beschließen.

Der Vorsitzende bittet Herrn Klauber um einen Sachvortrag.

**Herr Klauber** unterstützt seinen Vortrag mit einer visuellen Präsentation (als Anlage dem Protokoll beigegeben). Er verweist eingangs auf die den Mitgliedern der Regionalversammlung übergebenen Unterlagen und hebt hervor, dass die im Vergleich zur Fassung des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 vorgenommenen Änderungen im Dokument Änderungsdokumentation dargestellt sind. (Folien 6 und 7) Er gibt einen Überblick darüber, in welchem Umfang Änderungen an den verschiedenen Themenbereichen des Regionalplans vorgenommen wurden. (Folie 8) Im Weiteren gibt er Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen und geht dabei abschnittsweise vor.

Herr Klauber beginnt mit dem Thema Siedlung. Er informiert darüber, dass – anders als in der vorangegangenen Sitzung der Regionalversammlung mitgeteilt – eine weitere Änderung am Planungskonzept zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung vorgenommen werden musste. Anlass dafür seien nachträgliche Einsprüche der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Im Ergebnis ausführlicher Arbeitsgespräche zwischen der Regionalen Planungsstelle und der Landesplanungsbehörde sei die Entscheidung getroffen worden, Siedlungsgebiete im Umkreis von einem Kilometer zu Bahnhaltepunkten nicht mehr allgemein für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung in Betracht zu ziehen. Herr Klauber erläutert die daraus entstehende Folge, dass in insgesamt 20 Ortslagen eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung nicht mehr vorgesehen ist. (Folien 10 bis 14)

Weiter teilt Herr Klauber mit, dass aufgrund von Anregungen im Beteiligungsverfahren auch zusätzliche Vorbehaltsgebiete Siedlung in den geänderten Planentwurf aufgenommen worden seien. Grundlage für die Entscheidungen sei gewesen, dass entweder zuvor unbekannte Ausstattungsmerkmale von Ortschaften mitgeteilt worden waren oder festgestellt werden konnte, dass für weitere Ortslagen die Erreichbarkeitskriterien erfüllt sind. Er erläutert dazu. (Folien 15 bis 19)

Er informiert weiter darüber, dass aufgrund von Einwendungen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung in ausgewählten kleineren Ortslagen die Vorbehaltsgebiete Siedlung stärker an den vorhandenen Siedlungsbestand angepasst worden seien (Folie 20) und gibt den Hinweis, dass darüber hinaus an den Vorbehaltsgebieten Siedlung vorgenommene Änderungen in der Tabelle 4 der Änderungsdokumentation dargestellt seien. (Folie 21)

Herr Klauber fährt zum Thema großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte fort und erinnert an den Sachvortrag der Regionalen Planungsstelle auf der Sitzung der Regionalversammlung am 14.11.2024. (Folie 22) Er teilt mit, dass der seinerzeit dargestellte Sachstand unverändert sei. Insbesondere sei an den bisherigen Feststellungen zur potenziellen Wasserverfügbarkeit festzuhalten, da keine weiteren Informationen ermittelt werden konnten. Auch durch eine Nachforschung im Archiv des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, bei der Einsicht in Berichte über hydrogeologische Vorläuferkundungen aus den Jahren 1970/71 genommen worden sei, hätten keine verwertbaren Daten aufgefunden werden können.

Wie bereits im November 2024 angekündigt, sei eine Verkleinerung des Vorranggebiets „Paterdamm/Krahne“ vorgenommen worden. Diese berücksichtige vor allem potenzielle Konflikte mit dem Brutrevier einer geschützten Großvogelart im nordwestlichen Teil des bisherigen Vorranggebiets. Weiter werde mit der Verkleinerung auf Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldflächen eingegangen. Bei dieser Entscheidung würden das Alter der Bestockung und das

Vorhandensein von Laubbaumarten berücksichtigt. (Folien 23 bis 25) Im Ergebnis sei das Vorranggebiet um 230 Hektar auf 170 Hektar verkleinert worden. (Folie 26)

Herr Klauber setzt mit dem Thema vorbeugender Hochwasserschutz fort. Er erinnert eingangs an die Mitteilung auf der letzten Sitzung der Regionalversammlung darüber, dass das Planungskonzept aufgrund des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz um eine Risikoprüfung ergänzt werde. Die Erarbeitung dieser Risikoprüfung sei abgeschlossen. Die betreffende Ausarbeitung sei der Planbegründung als Anlage beigefügt worden. (Folie 28) Er macht besonders darauf aufmerksam, dass die Definition der Schutzwürdigkeit eine politisch-normative Bewertung durch den Plangeber darstelle. Er verweist zur Erläuterung auf die Randnummer 33 der vorgelegten Risikoprüfung. (Folien 29 bis 30) Im Ergebnis der Risikoprüfung sei festgestellt worden, dass an den bisherigen Festlegungen festgehalten werden könne. (Folie 31)

Von der Landesplanungsbehörde im Mai 2025 mitgeteilte Hinweise hätten dazu geführt, dass Veränderungen an der Formulierung des Grundsatzes 2.1.2 vorgenommen worden seien. Potentialflächen für die GewässerRetention würden nun nicht mehr als Vorbehaltsgebiete festgelegt, da eine zeichnerische Festlegung aufgrund der Überschneidung mit der nachrichtlich zu übernehmenden Flächenkulisse des HQ100 die Lesbarkeit der Festlegungskarte beeinträchtigen würde. (Folien 32 und 33)

Auch zum Thema oberflächennahe Rohstoffe erinnert Herr Klauber an die bereits mitgeteilten Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und verweist auf die zweckdienlichen Unterlagen, mit denen die getroffenen Entscheidungen erklärt werden. Er informiert weiter über eine Änderung der Formulierung der Festlegung zu den Vorbehaltsgebieten oberflächennahe Rohstoffe. (Folien 35 bis 38) Er teilt mit, dass im Ergebnis insbesondere der Flächenumfang der Vorbehaltsgebiete erheblich verringert worden sei. Für diesen Sachverhalt sei vor allem die Entscheidung maßgeblich, innerhalb von Landschaftsschutzgebieten eine Festlegung nur in den Fällen vorzunehmen, in denen Ausnahmen bereits genehmigt worden seien. (Folie 39)

Zum Thema Vorranggebiete Landwirtschaft erinnert Herr Klauber an den Beschluss der Regionalversammlung Nr. 11/04/02 vom 6. Juni 2024. Alle Änderungen seien wie in der Sitzung der Regionalversammlung am 14.11.2024 mitgeteilt, vorgenommen worden. Bedenken vonseiten der Landesplanungsbehörde würden nicht mehr bestehen. Er macht auf die geänderten zweckdienlichen Unterlagen aufmerksam. Im Ergebnis verkleinere sich der flächenhafte Umfang der Vorranggebiete Landwirtschaft auf weniger als die Hälfte. (Folien 41 und 42)

Zur maßstabsgerechten Konkretisierung des Freiraumverbunds (Z 6.2 LEP HR) informiert Herr Klauber darüber, dass die angewendete technische Methode keine ausreichende Zustimmung erfahren habe. Die vollflächige Darstellung habe zudem Anlass zu Missverständnissen gegeben. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung habe empfohlen, auf die Konkretisierung zu verzichten und stattdessen eine nachrichtliche Übernahme in der Darstellungsweise des Landesentwicklungsplans vorzunehmen. Es sei vorgesehen dieser Anregung zu folgen. (Folie 43)

Herr Klauber informiert zusammenfassend über die Aktualisierung und Ergänzung der Umweltprüfung. (Folie 44)

Abschließend geht Herr Klauber auf verfahrensrechtliche Aspekte ein. Er informiert über die Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 28.09.2023. Nach § 27 Absatz 1 Satz 1 ROG sei das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan 3.0 nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes in der bis zum 27.09.2023 geltenden Fassung des Gesetzes abzuschließen. Allerdings komme der Regionalen Planungsgemeinschaft in Bezug auf den Verfahrensschritt der erneuten

Öffentlichkeitsbeteiligung ein Wahlrecht zu. Die Ausübung dieses Wahlrechts würde insbesondere bewirken, dass eine öffentliche Auslegung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten gesetzlich nicht mehr erforderlich sei. (Folien 45 und 46)

Herr Klauber erläutert zur Beschlussvorlage Nr. 01/04/02. Er teilt mit, dass für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen der § 9 Absatz 3 ROG anzuwenden sei, der eine eigenständige Verfahrensvorschrift darstelle. (Folie 47) Danach sei die Gelegenheit zur Stellungnahme nur in Bezug auf die vorgenommenen Änderungen vorgesehen. Für den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 sei jedoch festzustellen, dass umfangreiche und erhebliche Änderungen vorgenommen worden seien. Eine isolierte Darstellung und Betrachtung eines „geänderten Teils“ sei daher nicht sachgerecht möglich. Es sei vielmehr festzustellen, dass die Änderungen alle Teile betreffe und daher der gesamte Plan als geändert zu betrachten sei. Aufgrund des Umfangs der Änderungen werde auch vorgeschlagen, von einer möglichen Verkürzung der Beteiligungsfrist abzusehen. Er weist darauf hin, dass nach § 9 Absatz 2 Satz 2 ROG die Unterlagen mindestens für einen Monat im Internet zu veröffentlichen sind. Für die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung werde eine Frist von zwei Monaten vorgeschlagen. Weiter werde vorgeschlagen, die Unterlagen in der Regionalen Planungsstelle zur Einsichtnahme bereit zu halten. (Folien 48 und 49)

**Der Vorsitzende** bedankt sich bei Herrn Klauber und bittet um Wortmeldung.

**Herr Koch** äußert Bedenken hinsichtlich der Änderung des Plankonzepts bezüglich der Vorbehaltsgebiete Siedlung. Konkret kritisiert er die Entscheidung, Bahnhöfe nicht mehr als zusätzliches Ausstattungsmerkmal zu berücksichtigen und weist auf mögliche Konsequenzen der Planänderung hin. Die Streichung von Bahnhöfen als Ausstattungsmerkmal könne die Planungen der Bahn beeinflussen. Er sehe das Risiko, dass ohne Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung im Regionalplan die Entscheidungsprozesse der Bahn bei der Standortwahl für Haltepunkte beeinflusst werden könnte.

**Der Vorsitzende** teilt mit, er sehe sich durch die Bedenken von Herrn Koch in seiner Auffassung bestärkt.

**Herr Gramsch** stellt fest, dass ein wichtiges gewerbliches Infrastrukturprojekt, das im Landschaftsschutzgebiet liegt, nicht im Regionalplan dargestellt werde. Eine Zustimmung zum Regionalplan hält er aus diesem Grund für schwierig. Das Projekt sei bereits mit dem Ministerium abgestimmt und sollte deshalb im weiteren Verfahren einbezogen werden.

**Herr Klauber** erklärt, dass es der Anspruch der Regionalen Planungsstelle sei, kommunale Planungen auch in den Vorbehaltsgebieten Siedlung auszudrücken. Diese seien jedoch insbesondere für die Wohnbauentwicklung und nicht für gewerbliche Ansiedlungen vorgesehen. Er verweist auf Einwendungen des Umweltministeriums, nicht in Landschaftsschutzgebieten zu planen.

**Herr Große** erbittet Informationen über die Notwendigkeit der Festlegung des Vorbehaltsgebietes für Rohstoffgewinnung 26 „Plötzin-Ost“ im Umfang von 27 ha.

**Herr Klauber** stellt auf Aufforderung durch den Vorsitzenden dar, dass dieses Gebiet das Ergebnis der Anwendung des Plankonzeptes auf der Basis des vom LBGR unterbreiteten Gebietsvorschlags für die Rohstoffgewinnung in ursprünglich erheblich umfangreicherer Größe sei. Die Wirkung der Festlegung als Vorbehaltsgebiet stelle keine Vorwegnahme bergbaulicher Tätigkeit dar. Jedoch solle ein Zugang zur Lagerstätte baulich nicht erschwert werden.

**Frau Rietz** fragt, ob die Entscheidung, Vorbehaltsgebiete Siedlung nicht in Landschaftsschutzgebieten festzulegen, mit der Wirkung verbunden sei, dass eine Wohnbauflächenentwicklung in Landschaftsschutzgebieten allgemein ausgeschlossen werde.

**Herr Klauber** antwortet auf Aufforderung durch den Vorsitzenden, dass die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung keine Außenwirkung habe. Geltende Regelungen für die Bauleitplanung in Landschaftsschutzgebieten blieben unberührt. Allerdings entfalle mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die betreffenden Flächen auch das höhere Gewicht der Belange des Wohnungsbaus gegenüber anderen Belangen, wie beispielsweise dem Landschaftsschutz.

Da keine weiteren Wortmeldungen angezeigt werden, ruft **der Vorsitzende** die **Beschlussvorlage 01/04/01** auf, verliest den Beschlussantrag und bittet um Abstimmung:

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:** 48

**Nein-Stimmen:** 6

**Enthaltungen:** 4

Der Beschlussantrag ist mehrheitlich beschlossen.

**Der Vorsitzende** ruft die **Beschlussvorlage 01/04/02** auf, verliest den Beschlussantrag und fordert zur Abstimmung auf:

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:** 52

**Nein-Stimmen:** 0

**Enthaltungen:** 6

Der Beschlussantrag ist einstimmig beschlossen.

**Frau Rietz** fragt, ob bereits ein konkretes Datum für den Beginn des Beteiligungsverfahrens benannt werden könne.

**Herr Klauber** antwortet auf Aufforderung durch den Vorsitzenden, dass zunächst die öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung des Beteiligungsverfahrens vorgenommen werden müsse. Die Veröffentlichung im Amtsblatt benötige etwa vier Wochen. Weiter sei eine Ankündigungsfrist von einer Woche einzuhalten. Zudem würden auch die anstehenden Schulferien berücksichtigt, so dass von einer Eröffnung des Beteiligungsverfahrens ab Mitte August ausgegangen werden könne.

## **TOP 4.2 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027**

**Der Vorsitzende** erinnert daran, dass der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming mit Bekanntmachung der Genehmigung vom 26. September 2024 am 23. Oktober 2024 in Kraft getreten ist. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg habe festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG) in Einklang steht.

Der Vorsitzende teilt weiter mit, dass die Stadt Baruth/Mark mit Schreiben vom 14. Januar 2025 beantragt habe, die für die Errichtung des Windparks Mückendorf vorgesehene Fläche in den Sachlichen Teilregionalplan als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufzunehmen. Er erwähnt, dass die zusätzliche Festlegung eines Vorranggebiets „Mückendorf“ bereits in der Sitzung der Regionalversammlung am 6. Juni 2024 diskutiert worden sei.

Er stellt fest, dass der Antrag der Stadt Baruth/Mark sowie weitere Sachverhalte Anlass geben würden, die Durchführung eines Änderungsverfahrens zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 in Erwägung zu ziehen. Das Änderungsverfahren solle mit der Absicht erfolgen, weitere Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, die auf das regionale Flächenziel angerechnet werden könnten. Neben der potenziellen Vorrangfläche in Mückendorf würden weitere Flächen in Betracht kommen, auf denen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen bereits rechtswirksam festgestellt worden sei bzw. auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen genehmigt worden sei.

Abschließend berichtet er, dass der Regionalvorstand in seiner Sitzung am 16. Mai 2025 über die Durchführung eines Änderungsverfahrens beraten habe. Im Ergebnis sei er beauftragt worden, den Sachverhalt der Regionalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Der Vorsitzende bittet Herrn Klauber um einen Sachvortrag.

**Herr Klauber** unterstützt seinen Vortrag mit einer visuellen Präsentation (als Anlage dem Protokoll beigegeben). Er verweist eingangs auf den Sachverhalt, dass das regionale Flächenziel zum 31.12.2027 mit lediglich 284 Hektar übertroffen worden sei. Die Festlegung weiterer Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung könne dazu beitragen, den Flächenbeitrag zu erhöhen. Das sei auch mit Blick auf die Erreichung des zum 31.12.2032 maßgeblichen Flächenziels grundsätzlich sinnvoll. Neben der von der Stadt Baruth/Mark vorgeschlagenen Fläche des Windparks Mückendorf kämen insbesondere Flächen der Teilbebauungspläne C und D des Windparks Niebendorf-Heinsdorf, die nach Inkrafttreten des Sachlichen Teilregionalplans 2027 rechtswirksam geworden seien, für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht. (Folie 56 und 57)

Er hebt hervor, dass die Dauer der Verfahrensabläufe bedacht werden sollte. Ein frühzeitiger Beginn eines Änderungsverfahrens eröffne die Möglichkeit, den Sachlichen Teilregionalplan in Übereinstimmung mit den veränderten Gegebenheiten und Bedürfnissen fortzuentwickeln. (Folie 58)

Er stellt weiter die für eine Festlegung als zusätzliche Vorranggebiete konkret in Betracht kommenden Flächen anhand von kartografischen Darstellungen vor. (Folien 59 bis 61)

Bei der beantragten Beschlussfassung ginge es zunächst um die Entscheidung, ein Änderungsverfahren durchzuführen. Der Regionalen Planungsstelle werde dadurch die Gelegenheit gegeben, das Verfahren zu beginnen und die in Betracht kommenden Änderungen zu bearbeiten. Die Entscheidung, mit einem Änderungsverfahren zu beginnen, sei auch mit dem Vorteil verbunden, dass im Verfahren nach § 9 Absatz 1 ROG allen öffentlichen Stellen – und damit auch den Städten und Gemeinden der Region – die Gelegenheit gegeben werde, eigene beabsichtigte oder eingeleitete Planungen mitzuteilen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass bei weiteren Kommunen das Interesse bestehe, zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie bereitzustellen. Die Regionalversammlung könne die Entscheidung über die vorzunehmenden Änderungen dann in Kenntnis der ermittelten Sachlage treffen. (Folie 62)

**Der Vorsitzende** bedankt sich bei Herrn Klauber. Er teilt mit, dass der Regionalvorstand sich nicht darauf verständigen konnte, eine Empfehlung für die Beschlussvorlage Nr. 01/04/03 zu beschließen. Er bittet um Wortmeldungen.

**Herr Meger** bittet um eine Einschätzung der Planungsstelle.

**Der Vorsitzende** erteilt Herrn Klauber das Wort.

**Herr Klauber** erklärt, dass es sich bei einem Änderungsverfahren um ein eigenständiges Verfahren handelt, für das die gleichen Regeln anzuwenden seien, wie bei einem Aufstellungsverfahren. Das Verfahren beziehe sich nur auf die zu ändernden Teile und hätte keine unmittelbare Rückwirkung auf die übrigen Teile des rechtswirksamen Sachlichen Teilregionalplans. Die Änderungen müssten mit dem im Sachlichen Teilregionalplan angewendeten Planungskonzept vereinbar seien. Eine Abweichung von einzelnen Kriterien sei möglich. Es müsse jedoch geprüft werden, welche Auswirkungen eine solche Abweichung auf andere Teile des Regionalplans haben könnte. Für die Festlegung des Windgebiets Mückendorf sei von der Entscheidung abzuweichen, Flächen im Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen. Es müsse daher begründet werden, warum eine Abweichungsentscheidung für das Gebiet Mückendorf gerechtfertigt ist und eine Abweichungsentscheidung für andere, gleichermaßen in Betracht kommende Flächen nicht getroffen werden soll.

**Herr Gericke** betont, er sehe in Verbindung mit dem Änderungsverfahren ein rechtliches Risiko für den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027. Dies beträfe insbesondere die Sachlage in Bezug auf die im vergangenen Jahr gestellten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsanträge.

**Frau Seiler** spricht sich für das Änderungsverfahren aus. Sie verweist dabei auf die aktuelle Rechtslage, die Landschaftsschutzgebiete für die Windenergienutzung öffne. Die Stadt Baruth/Mark habe sich deshalb für den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans entschieden. Wenn Gemeinden bereit seien, Flächen für die Windenergienutzung in Bebauungsplänen auszuweisen, sollte die Regionale Planungsgemeinschaft die Möglichkeit nutzen, diese Flächen in den Sachlichen Teilregionalplan zu übernehmen.

**Herr Berger** unterstützt die Aussage von Frau Seiler. Er befürwortet das Änderungsverfahren, auch aufgrund der Notwendigkeit, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung festzulegen, um das Flächenziel 2032 zu erreichen.

**Frau Mohr** unterstützt die Argumentation von Herrn Berger. Sie sehe im geplanten Änderungsverfahren Potenzial zur Erreichung des Flächenziels 2032. Sie beantrage zu beschließen, das Änderungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, das regionale Flächenziel für den Stichtag 31.12.2032 zu erreichen.

**Der Vorsitzende** weist Frau Mohr darauf hin, dass Sie Ihren Ergänzungsantrag vor der Abstimmung endgültig formulieren und verlesen müsste.

**Herr Igel** erinnert daran, dass das Projekt Mückendorf bereits in der letzten Sitzung diskutiert worden sei. Vor dem Hintergrund der Investitionen, die bereits für das Projekt getätigt wurden, sehe er die Aufnahme in den Regionalplan nur als konsequent an. Gegen den Antrag, das Flächenziel 2032 zu realisieren, spreche aus seiner Sicht jedoch, dass sich das Verfahren damit umfangreicher gestalten würde und dadurch die Bestrebungen, das Windgebiet Mückendorf zeitnah in den Regionalplan zu integrieren, erschwert wäre.

**Frau Wehlan** spricht sich für den Beschlussantrag aus. Sie erklärt, dass sich der Beratende Ausschuss für Planungsarbeit bereits mit dem Thema Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten befasst habe.

**Frau Mohr** teilt mit, sie sehe keine signifikanten Aufwandsunterschiede bei der Bearbeitung des Verfahrens und plädiere daher weiterhin für die Erreichung des Flächenziels 2032.

**Herr Leisten** äußert sein Unverständnis darüber, freiwillig weitere Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Von Windenergieanlagen gingen seiner Ansicht nach Gefahren für die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild und die Natur aus. Er weist darauf hin, dass das Flächenziel bis 2027 erreicht sei. Er sehe daher keinen Grund, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

**Der Vorsitzende** stellt keine weiteren Wortmeldungen fest. Er ruft die Beschlussvorlage **01/04/03** auf und verliest den Beschlussantrag. Er bittet um Abstimmung über den Beschlussantrag.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 42

Nein-Stimmen: 12

Enthaltungen: 0

Die Beschlussvorlage 01/04/03 ist mehrheitlich beschlossen.

**Der Vorsitzende** gibt Frau Mohr Gelegenheit, den von ihr angekündigten Ergänzungsantrag zu stellen.

**Frau Mohr** trägt folgenden Antrag zur Ergänzung des Beschlusses 01/04/03 der Regionalversammlung vor:

„Die Regionalversammlung beschließt, die Planung für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zum Erreichen des Flächenziels 2032 nach dem Windenergielächenbedarfsgebet bei der Regionalen Planungsstelle in Auftrag zu geben.“

**Der Vorsitzende** stellt den Antrag von Frau Mohr zur Abstimmung:

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 32

Enthaltungen: 5

Der Beschlussantrag ist mehrheitlich abgelehnt.

## **TOP 5 Haushalt- und Wirtschaftsführung**

**Der Vorsitzende** berichtet, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2023 von der Regionalen Planungsstelle aufgestellt und vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming geprüft und von ihm festgestellt worden sei. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt im Ergebnis der Prüfung, den Jahresabschluss zu beschließen. Der Jahresabschluss und der Prüfbericht sei den Mitgliedern der Versammlung zusammen mit den Sitzungsunterlagen übergeben worden.

Der Vorsitzende bittet um einen Sachvortrag der Regionalen Planungsstelle.

**Herr Klauber** unterstützt seinen Vortrag mit einer visuellen Präsentation (als Anlage dem Protokoll beigegeben). Er stellt die Bilanzpositionen zum 31.12.2023 im Vergleich zum 31.12.2022 vor. (Folien 65 und 66) Er teilt mit, dass auf Anregung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes entschieden worden sei, das zum Bilanzstichtag 31.12.2022 ausgewiesene Eigenkapital vollständig aufzulösen und den daraus resultierenden Ertrag als Rückstellung für Rückzahlungsverpflichtungen zu buchen. Mit dieser Entscheidung werde dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass Finanzmittel, die der Regionalen Planungsgemeinschaft vom Land zur Deckung der Kosten der Erfüllung der Pflichtaufgabe zugewiesen worden sind und dafür nicht beansprucht wurden, als rückzahlbar bewertet werden müssen. Er erinnert daran, dass die Regionale Planungsgemeinschaft in der Vergangenheit bereits Rückzahlungen vorgenommen hatte. Der Sachverhalt der Rückzahlbarkeit werde jetzt vollständig bilanziell abgebildet.

Diese Bilanzierung führe im Haushaltsjahr 2023 dazu, dass ein Fehlbetrag in Höhe des aufgelösten Eigenkapitals ausgewiesen werde. Ohne die entsprechende Zuführung zur Rückstellung wäre ein Gesamtüberschuss in Höhe von 56.689,63 Euro festzustellen. Dieser Überschuss überträge den Überschuss des Vorjahrs. Dieser Sachverhalt sei auch darauf zurückzuführen, dass die Zuweisung des Landes für das Haushaltsjahr 2023 höher ausgefallen sei. (Folien 67 und 68)

Herr Klauber gibt abschließend einen Überblick über die mittelfristige Haushaltsplanung und stellt die wichtigsten voraussichtlichen Ertrags- und Aufwandspositionen der Haushaltjahre 2025 bis 2028 dar. Er stellt heraus, dass insbesondere aufgrund der steigenden Personalkosten in den kommenden Jahren ein Haushaltsausgleich voraussichtlich nur durch die Inanspruchnahme von Überschüssen aus Vorjahren möglich sein wird. Unter dieser Voraussetzung sei die Aufgabenerfüllung bis zum Ende des Jahres 2028 auf der Grundlage der Landeszuweisung in Höhe des Jahres 2023 gewährleistet. Diese Aussage gelte für die Finanzierung von 6,4 Vollzeitstellen. (Folie 69)

**Der Vorsitzende** bittet um Wortmeldungen. Da keine Wortmeldungen angezeigt werden, ruft er die **Beschlussvorlage 01/05/01** auf. Er verliest den Beschlussantrag und bittet um Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 2

Die Beschlussvorlage 01/05/01 ist einstimmig angenommen.

**Der Vorsitzende** ruft die **Beschlussvorlage 01/05/02** auf. Er verliest den Beschlussantrag und bittet um Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 46

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

Die Beschlussvorlage 01/05/02 ist einstimmig angenommen.

## **TOP 6 Einwohnerfragestunde**

**Der Vorsitzende** teilt mit, dass im Vorfeld der Sitzung eine Anfrage der Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e.V. aus der Stadt Brandenburg an der Havel zum geplanten großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort Paterdamm-Krahne eingegangen sei. Die Regionale Planungsstelle habe die gestellten Fragen mit E-Mail vom 18. Juni 2025 beantwortet. (Die Antwort ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.)

Weiterhin sei am 17. Juni 2025 die Anfrage eines Einwohners von Brandenburg-Kirchmöser eingegangen. Die Anfrage sei nicht fristgerecht eingereicht worden und betreffe gleichfalls die Festlegung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel. Die Anfrage wurde von der Regionalen Planungsstelle mit E-Mail vom 25. Juni 2025 beantwortet. (Die Antwort ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.)

**Der Vorsitzende** fragt, ob ein Vertreter der Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e.V. anwesend sei und ob der Wunsch bestehe, Nachfragen zur schriftlichen Beantwortung der Fragen vorzutragen.

**Ein Vertreter der Göttiner Bürgerinitiative** meldet sich aus dem Kreis der Gäste. Er bestätigt, dass die Fragen beantwortet worden seien. Er macht darauf aufmerksam, dass die Bürgerinitiative weiter der Auffassung sei, dass der Standort Paterdamm/Krahne u. a. aufgrund des fehlenden Schienenanschlusses den anzulegenden Kriterien nicht ausreichend entspreche.

**Der Vorsitzende** schlägt vor, auch über die Beantwortung der zweiten Anfrage zu informieren. Aus dem Kreis der Mitglieder der Versammlung werden keine Einwände erhoben.

**Der Fragesteller** erhält das Wort. Er erklärt, er schlage vor, ein verteiltes, smartes GIV als Alternative zu dem im aktuellen Entwurf vorgesehenen Standort Paterdamm/Krahne zu betrachten und umzusetzen. Dafür würden sich aus seiner Sicht ungenutzte Flächen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete der Stadt Brandenburg an der Havel eignen. Neue Flächen – wie beispielsweise am Standort Paterdamm/Krahne – müssten daher nicht in Anspruch genommen werden. Er fragt, ob ein solches Konzept bereits in Betracht gezogen wurde und bittet um die Benennung von Gründen, die gegen ein solches Konzept sprächen.

**Herr Klauber** antwortet auf Aufforderung durch den Vorsitzenden, dass mit dem Inkrafttreten des Regionalplans für die als Vorranggebiet „Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort“ festgelegten Flächen unmittelbar das „Freihaltegebot“ in Bezug auf andere Nutzungen – auch kleinteilige gewerbliche Nutzung – eintreten würde. Das vorgeschlagene Konzept, die im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel vorhandenen, ungenutzten Gewerbegebiete als „verteiltes, smartes GIV“ festzulegen, würde daher zu dem Ergebnis führen, dass sämtliche verfügbare Gewerbegebiete der Stadt für eine gewerbliche Nutzung so lange gesperrt wären, bis die Absicht einer gewerblich-industriellen Ansiedlung mit großem Flächenbedarf eintrete. Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Brandenburg an der Havel würde dadurch erheblich behindert werden.

## **TOP 7 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)**

**Der Vorsitzende** informiert über den Termin der nächsten Sitzung der Regionalversammlung am 27.11.2025.

**Herr Hünich** fragt, warum die Einwohnerfragestunde erst gegen Ende der Tagesordnung stattfinde und ob es nicht möglich sei, diese am Anfang der Sitzung durchzuführen.

**Herr Klauber** verweist auf die Geschäftsordnung, in der der Verlauf der Sitzungen geregelt sei. Die Regionalversammlung habe sich mit der Geschäftsordnung dafür entschieden, die Aussprache in der Sache nicht durch die Einwohnerfragestunde vorwegzunehmen. Wenn es diesbezüglich eine andere Auffassung gäbe, müsste die Geschäftsordnung geändert werden.

**Herr Berger** erkundigt sich, ob die Fragen und Antworten der Einwohnerfragestunde bereits mit der Einladung an alle Mitglieder verschickt werden könnten.

**Her Klauber** antwortet auf Aufforderung durch den Vorsitzenden, dass Fragen zur Einwohnerfragestunde erst nach Beginn der Einladungsfrist gestellt würden. Die Regionale Planungsstelle könnte aber fristgerecht eingegangene Anfragen den Mitgliedern der Regionalversammlung vor der Sitzung mitteilen.

**Der Vorsitzende** bedankt sich bei den anwesenden Gästen für ihr Interesse, beendet den öffentlichen Teil der Sitzung und bittet darum, die Nichtöffentlichkeit herzustellen.

Er stellt anschließend fest, dass keine Beschlussfähigkeit mehr gegeben ist und entscheidet daher, den nicht öffentlichen Teil der Sitzung nicht zu eröffnen.

Er verabschiedet die noch anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung.

---

Marko Köhler

Vorsitzender der Regionalversammlung

Claudia Schuster

für das Protokoll

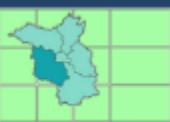
#### **Anlagen:**

- Präsentation der Regionalen Planungsstelle
- Antrag der Gemeinde Michendorf
- Beantwortung der Fragen der Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e.V.
- Beantwortung der Fragen eines Einwohners von Brandenburg-Kirchmöser



# Sitzung der Regionalversammlung

26. Juni 2025



## I. Öffentlicher Teil

**TOP 1** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

**TOP 2** Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 14. November 2024

**TOP 3** Besetzung des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit

Beschluss über die Bestimmung der Mitglieder des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen

**TOP 4** Regionalplanung

**4.1 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**

Beschluss über die Billigung des 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 sowie die Durchführung des öffentlichen Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens

**4.2 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027**

Beschluss über die Durchführung eines Änderungsverfahrens zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming

**TOP 5** Haushalts- und Wirtschaftsführung

5.1 Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2023

5.2 Beschluss über die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstands für das Haushaltsjahr 2023

**TOP 6** Einwohnerfragestunde

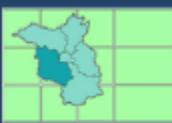
**TOP 7** Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)



## TOP 3

### **Besetzung des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit**

Beschluss über die Bestimmung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen



## Besetzung des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit

### Beschlussvorlage Nr. 01/03/01

#### Beschlussantrag:

Die Regionalversammlung beschließt, die nachfolgenden Regionalrätinnen und Regionalräte als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit zu bestimmen:

<b>als Ausschussmitglied</b>	<b>als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin des Mitgliedes nach Spalte 1</b>
Thomas Berger	Ronny Haase
Doreen Boßdorf	David Kaluza
Lars Hünich	André Naß
Irene Mohr	Günter Baaske
Katrin Mußhoff	Ilka Lenke
Wiebke Sahin-Connolly	Ines Seiler
Andreas Walter	Denise Leonhardt



## TOP 4

### Regionalplanung

2. Entwurf des  
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

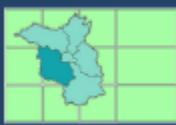


## 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (Plandokumente)

1. 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, **Textteil** (textliche Festlegungen und Begründung) mit Bearbeitungstand 11.06.2025
2. 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, **Festlegungskarte** mit Bearbeitungstand 11.06.2025

## 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 (zweckdienliche Unterlagen)

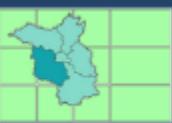
1. **Abwägungsdokumentation** (Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise), Stand 11. Juni 2025
2. **Änderungsdokumentation** (Änderungen in Bezug auf den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021), Stand 11. Juni 2025
3. **Durchführung des öffentlichen Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens** zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 (Verfahrensdokumentation), Stand 17. April 2025
4. **Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen** zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“, Stand 17. April 2025
5. **Ermittlung von Potenzialflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen** zur Kompensation von Waldumwandlung als Folge der Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne, Stand 04.10.2024
6. **Tabelle Kriterienanwendung zur Flächenfestlegung** der vom LBGR vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, Stand 17. April 2025
7. **Kartographische Darstellungen der LBGR-Vorschläge** zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung, Auszug aus der LBGR-Stellungnahme vom 01.07.2022
8. **Methodisches Konzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft – Ertragsfähigkeit und Klimarobustheit (Basisflächen)**, Stand April 2025
9. **Bewertung der Vorrangwürdigkeit landwirtschaftlicher Böden** in regional differenzierten Teilläumen, Stand April 2025



Vorbehaltsgebiete Siedlung		Planungskonzept geändert
		Festlegungen geändert
Gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte		Planungskonzept unverändert
		Festlegungen geändert
Vorbeugender Hochwasserschutz		Planungskonzept ergänzt
		textl. Festlegungen geändert
Windenergienutzung	X	Sachlicher Teilplan
Oberflächennahe Rohstoffe		Planungskonzept geändert
		Festlegungen geändert
Vorranggebiete für die Landwirtschaft		Planungskonzept geändert
		Festlegungen geändert



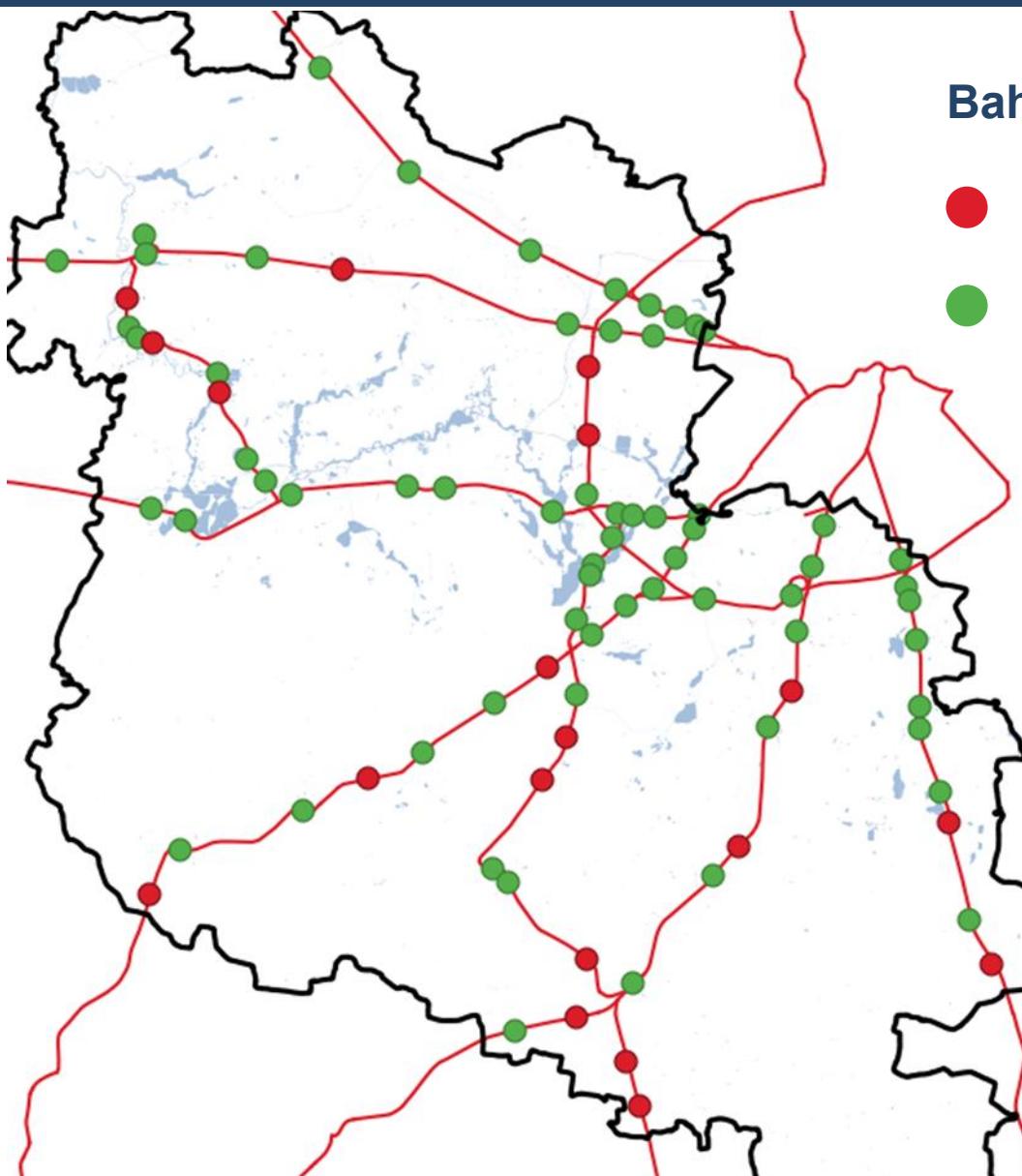
# Siedlung



## Vorbehaltsgebiete Siedlung (VBS)

### Änderungen des Planungskonzepts:

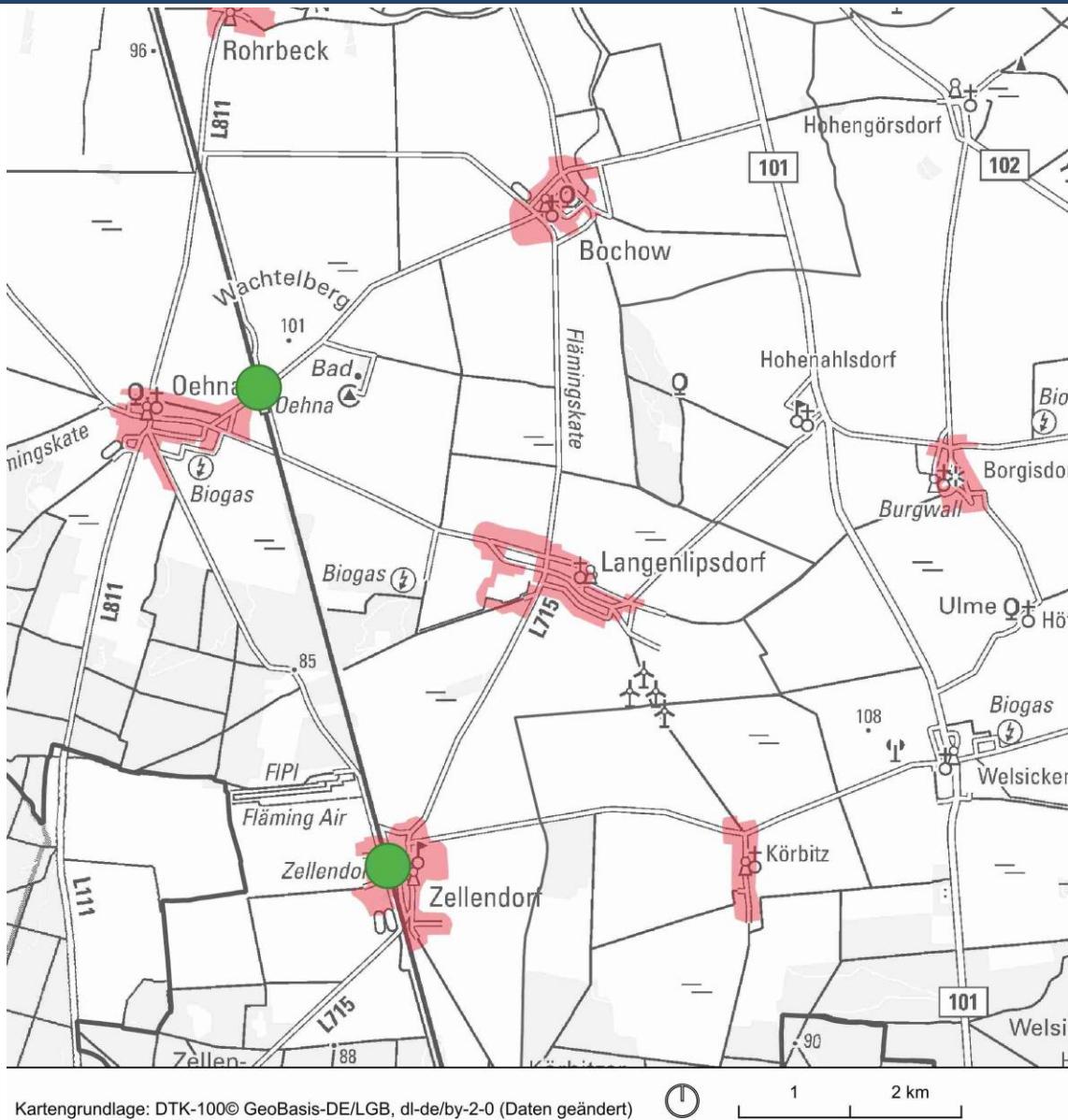
1. Keine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung in Landschaftsschutzgebieten
2. Siedlungsgebiete im Umkreis von einem Kilometer zu Bahnhaltepunkten werden nicht mehr allgemein für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten in Betracht gezogen, sondern nur dann, wenn die Erreichbarkeitskriterien in Bezug auf die Versorgungseinrichtungen erfüllt sind.



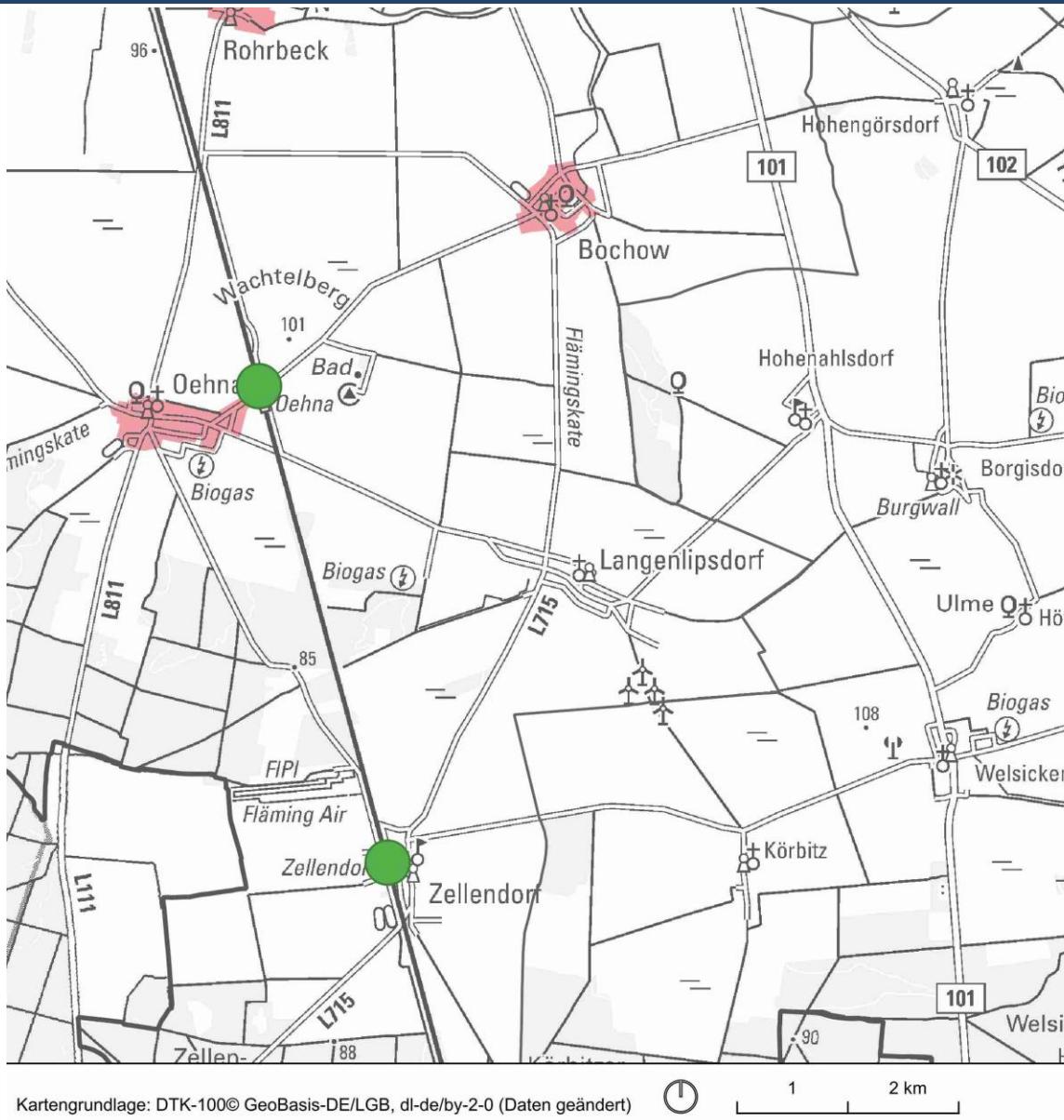
## Bahnhaltepunkte

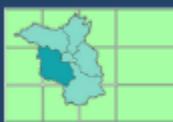
- mit weniger als drei Ausstattungsmerkmalen
- mit mindestens drei Ausstattungsmerkmalen

Entwurf vom 05.10.2021



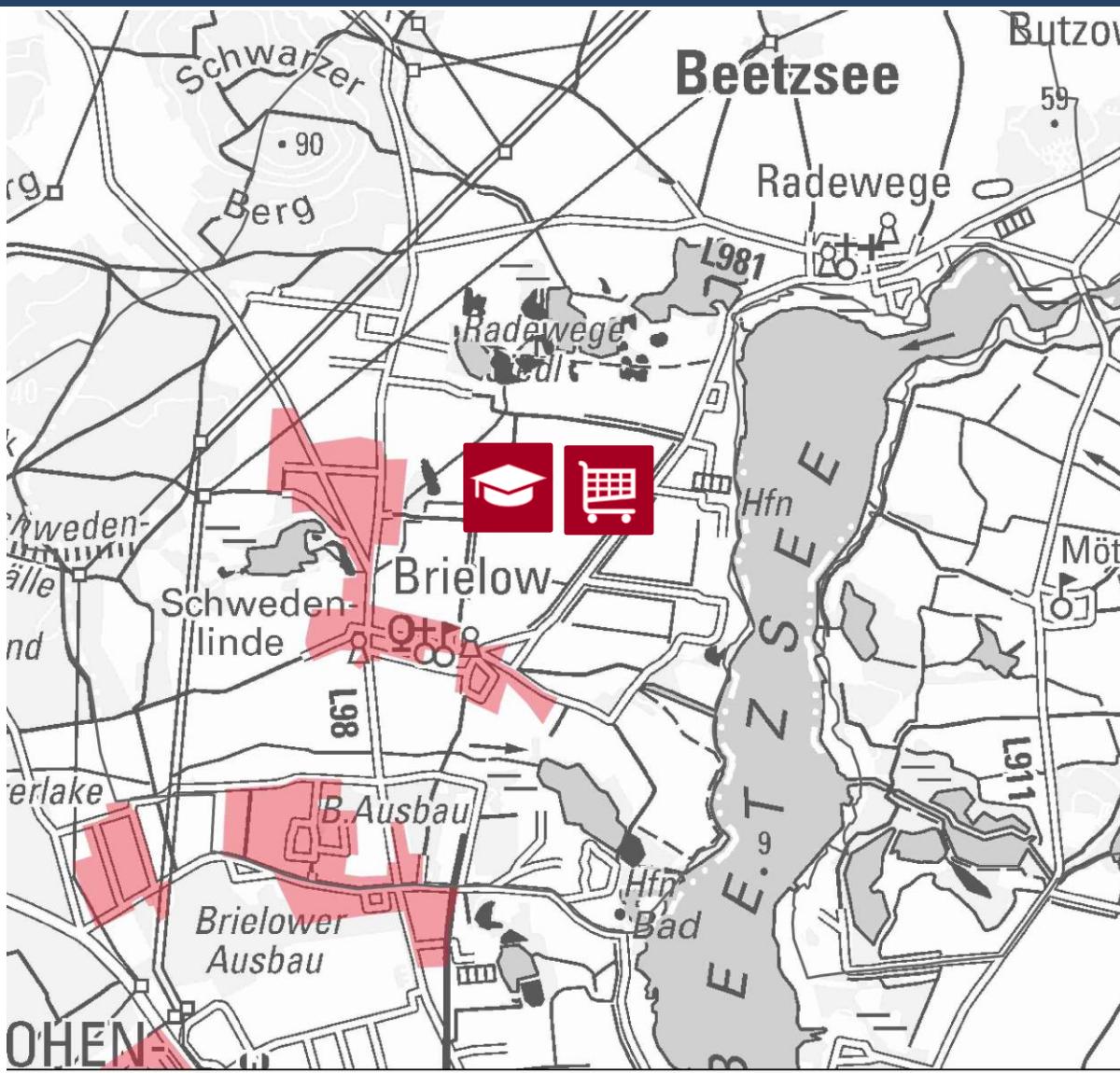
Entwurf vom 17.04.2025



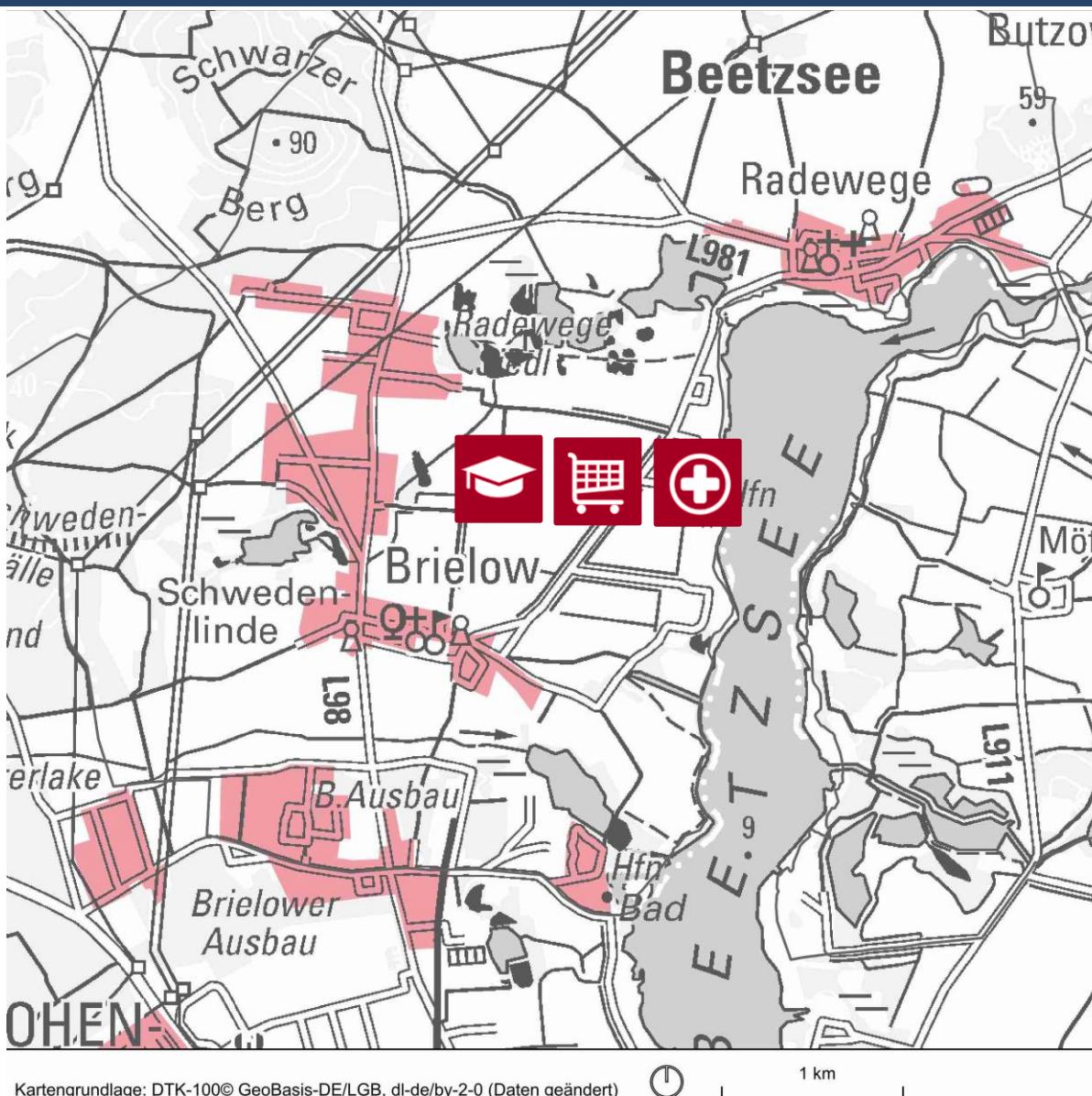


## Entfallende Vorbehaltsgebiete Siedlung (Bahnhöfe ohne Ausstattung)

Ifd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Ortslage	Ifd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Ortslage
1	Baruth/Mark	Klasdorf	11	Niedergörsdorf	Kaltenborn
2	Beelitz	Buchholz	12	Niedergörsdorf	Zellendorf
3	Beelitz	Wittbrietzen	13	Nuthe-Urstromtal	Schöneweide
4	Havelsee	Tieckow	14	Nuthe-Urstromtal	Scharfenbrück
5	Märkisch Luch	Buschow	15	Potsdam	Kartzow
6	Märkisch Luch	Buschow I	16	Premnitz	Döberitz
7	Märkisch Luch	Möthlow	17	Premnitz	Döberitz Ausbau
8	Niederer Fläming	Borgisdorf	18	Trebbin	Märkisch Wilmersdorf
9	Niederer Fläming	Körbitz	19	Wiesenburg	Medewitzerhütten
10	Niedergörsdorf	Langenlipsdorf	20	Zossen	Funkenmühle



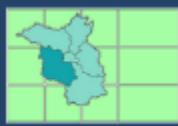
Entwurf vom 05.10.2021



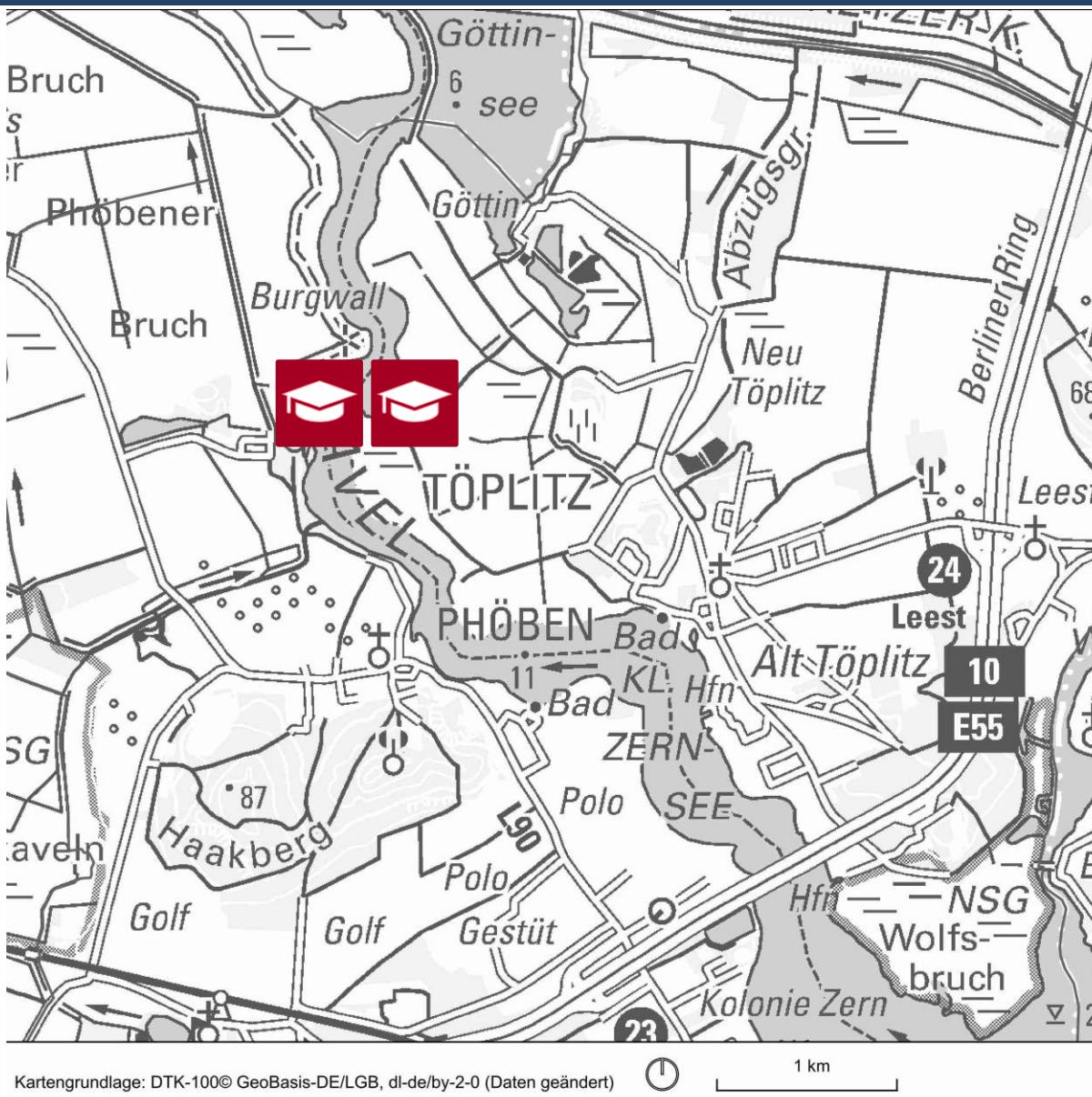
Entwurf vom 17.04.2024

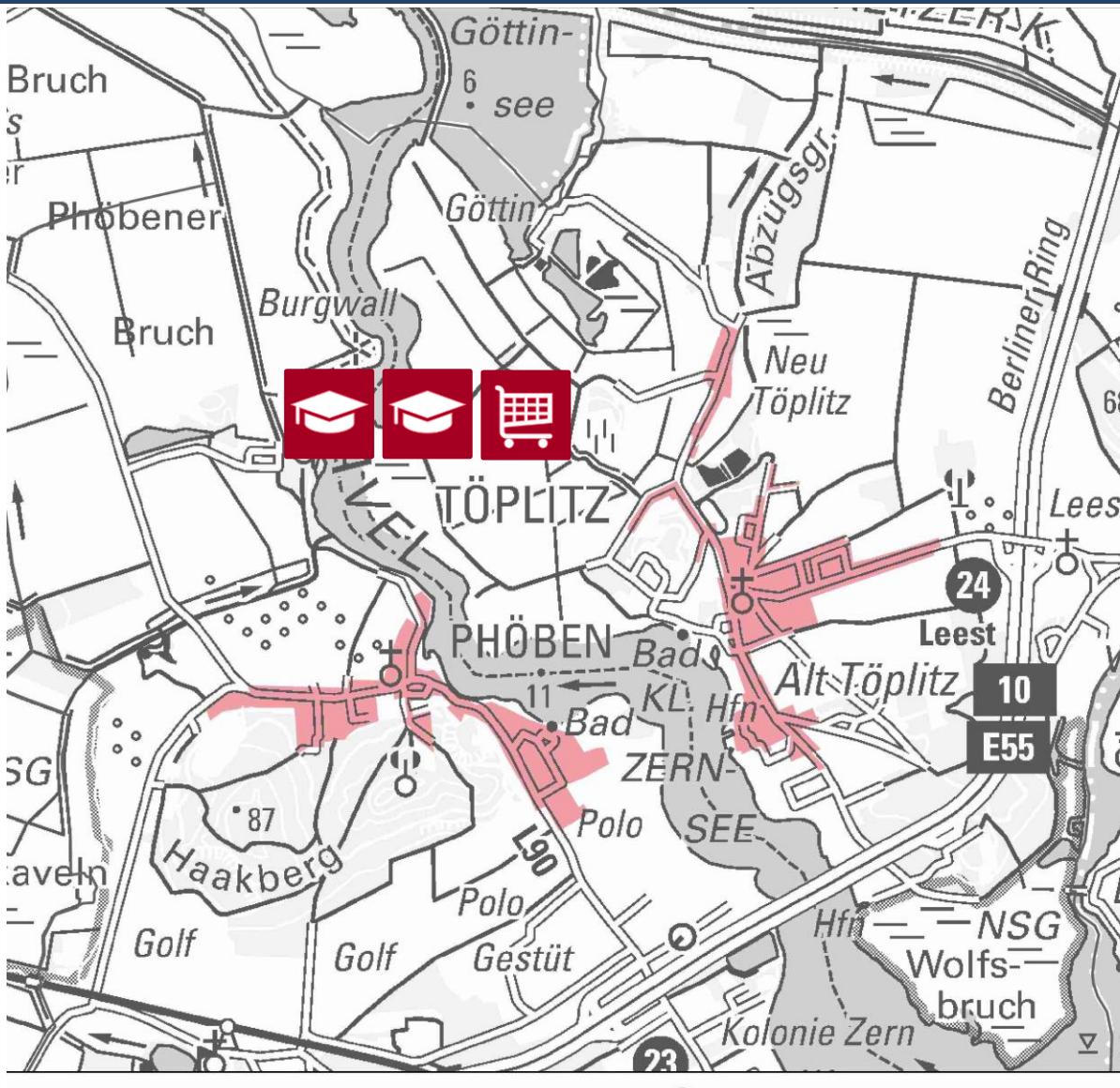
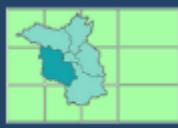
## zusätzliche VBS:

- Radewege
- Radewege Ausbau
- Am Seehof



Entwurf vom 05.10.2021

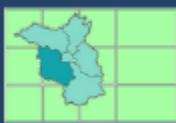




Entwurf vom 17.04.2024

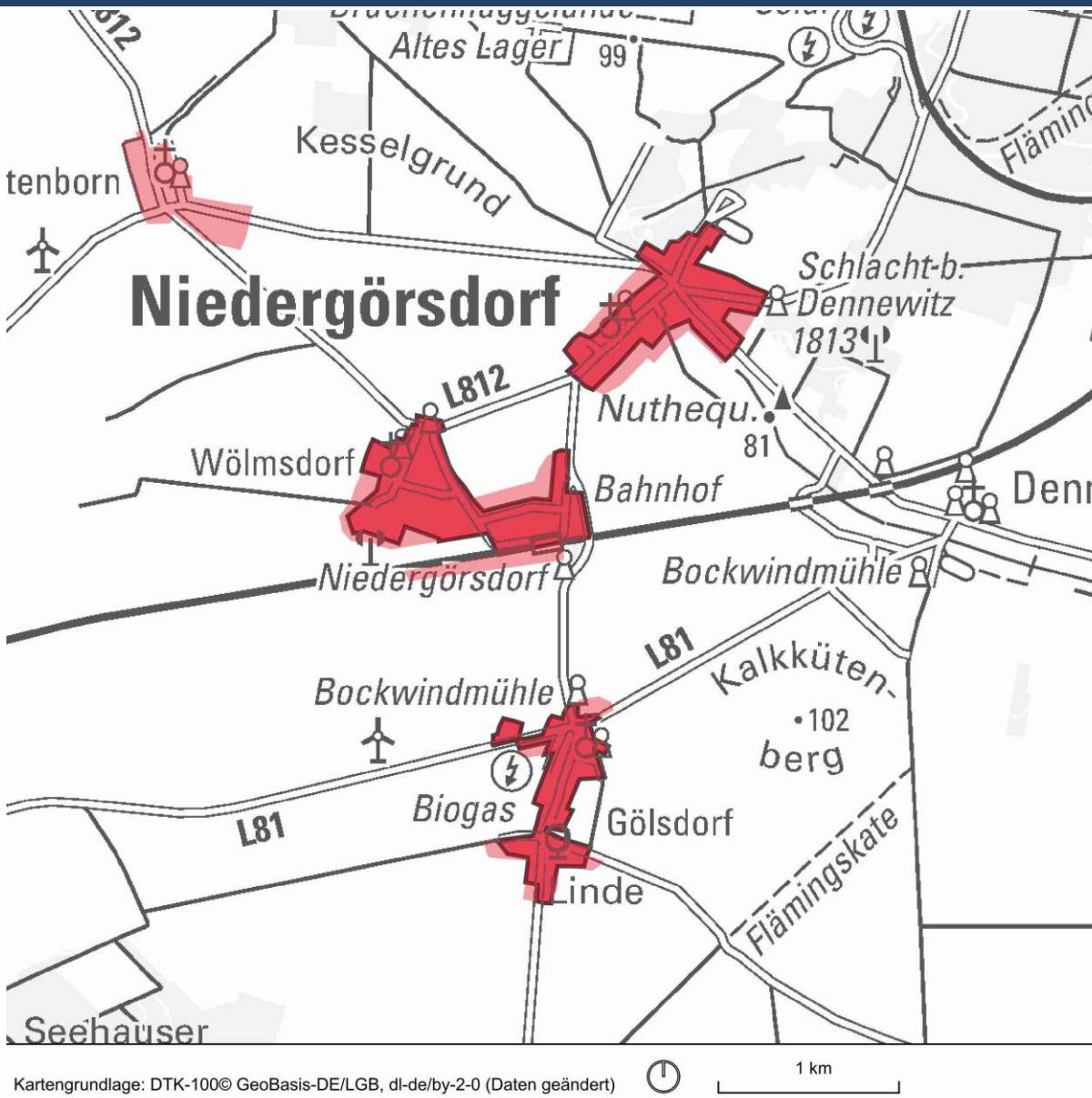
## zusätzliche VBS:

- Töplitz
- Neutöplitz
- *Phöben (Erreichbarkeit)*



## Weitere zusätzliche Vorbehaltsgebiete Siedlung (Erreichbarkeit)

Gemeinde/Stadt	Ortslage
Großbeeren	Diedersdorf
Ludwigsfelde	Ahrensdorf
Nuthe-Urstromtal	Ahrensdorf
Nuthe-Urstromtal	Jänickendorf
Rathenow	Semlin
Schwielowsee	Ferch



**Änderungen  
stärkere  
Berücksichtigung des  
Siedlungsbestands**

 17.04.2025

 05.10.2021

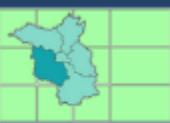
Anregung der Gemeinsamen  
Landesplanungsabteilung



# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

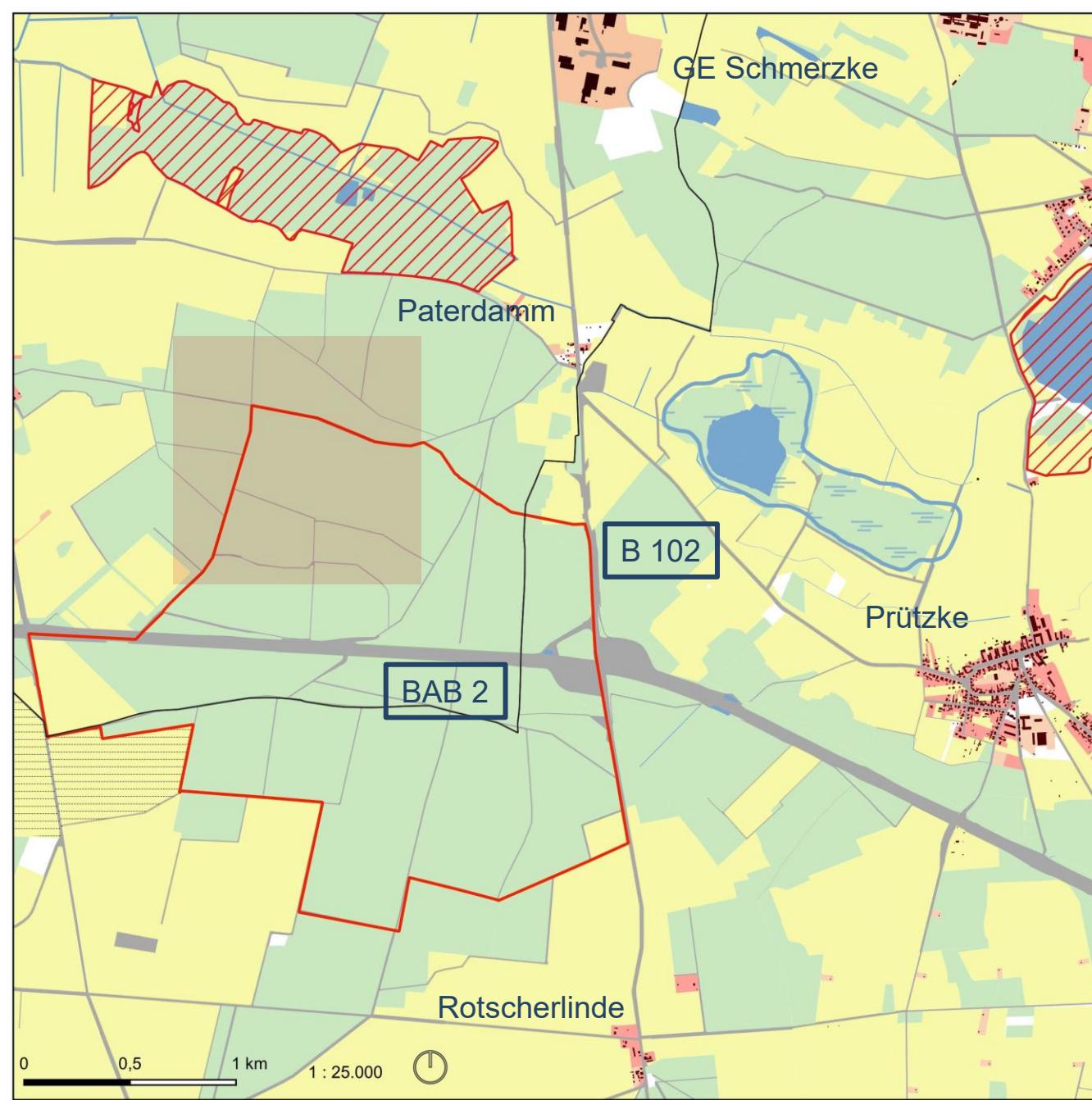
Tabelle 4 Weitere Änderungen der zeichnerischen Festlegungen der Vorbehaltsgebiet Siedlung aufgrund von Abwägungsentscheidungen

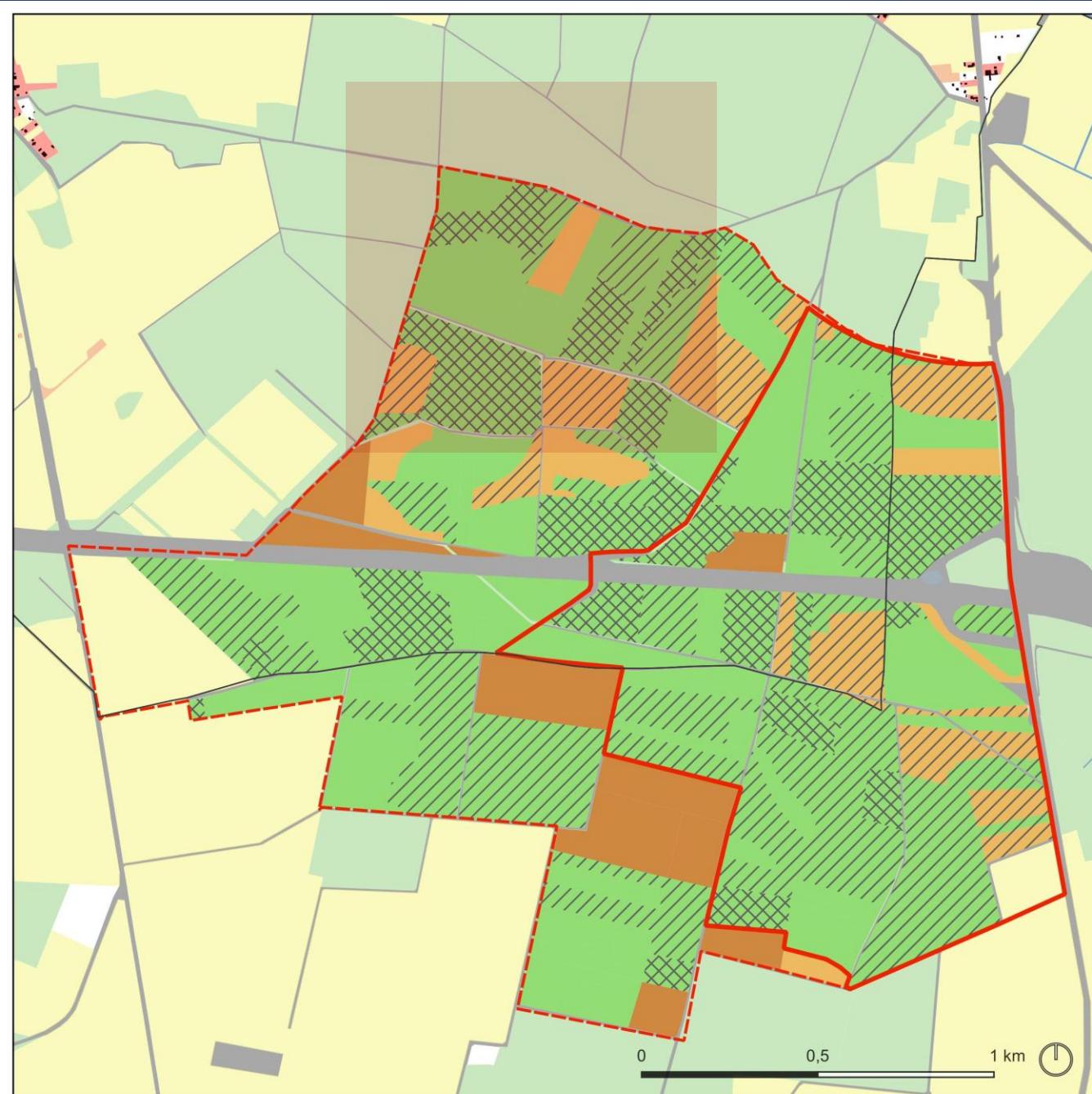
Stadt/Gemeinde	Ortslage	Vergrößerung	Begründung	Verkleinerung	Begründung
Bad Belzig	Belzig	BP Nr. 40 "Wohnprojekt Fläming"	Berücksichtigung Bauleitplanung		
Beelitz	Beelitz	BP Am Stellwerk, BP "Nürnbergstraße Süd"	Berücksichtigung Bauleitplanung	westliche Bergstraße	BE 710
Beelitz	Fichtenwalde			nördlich der östlichen Lessingstraße, nördlich der Klaistower Straße, östlich der nördlichen Uhlandstraße, Rosenstraße/Tulpenstraße und westlich des Bliesendorfer Wegs, mittlere Friedrich-Engels-Straße, südliche Charlottenburger/Steglitzer Straße, Beelitzer Weg, westlich der Straße der Einheit (Süd), südliche August-Bebel-Straße, westlich der Köhlerstraße/südlich des Fercher Wegs	BE 1383: Waldflächen
Beelitz	Reesdorf			Waldflächen	BE 1386
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg	BP "Bahngelände /Hoher Steg 1"	Berücksichtigung Bauleitplanung		
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg	BP „Packhof“	Berücksichtigung Bauleitplanung		
Brandenburg a. d. H.	Schmerzke	südlich und östlich des Schmerzker Rings	Ausgleich der Verkleinerung nördlich der Rietzer Straße	nördlich der Rietzer Straße	Konflikt Ortsumfahrung B 102
Brück	Neuendorf	BP Nr.2 "Mischgebiet" (Gutshof)	BE 2634: Berücksichtigung Bauleitplanung		



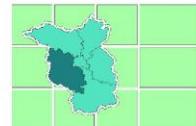
## Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte

Forst Zinna	Paterdamm/Krahne
Konversion	Großvögel
Natur- und Artenschutz	Waldinanspruchnahme
Munition und Altlasten	Beeinflussung des Wasserhaushalts
Verkehrsanbindung (insbesondere B101)	Wasserversorgung
Bebauungsplanbeschluss 06/2023	Entwidmung der Gleistrasse
<p>„Das Plangebiet mit einer Größe von 102 ha ist in Teilstücken zu entwickeln und soll somit einer gebietsverträglichen sowie bedarfsgerechten Entwicklung zugeführt werden. Damit verfügt man über flexible Flächengrößen sowie Erweiterungsflächen für sich ansiedelnde Unternehmen.“</p>	<p>Arbeitsgespräch mit den Belegenheitskommunen, den unteren Fachbehörden und Wasserverbänden am 10.07.2024</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Flächen für Ersatzaufforstungen?</li><li>– Untersuchungen zum Wasserhaushalt?</li></ul>
<b>keine Festlegung</b>	<b>Festlegung verkleinert</b>





Regionale  
Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming



Erläuterungskarte 2: Waldstruktur im  
Festlegungsbereich des GIV Brandenburg an  
der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne  
2. Entwurf (2025)

### Legende

#### Baumart

- Nadelbäume (GKI\_SKI\_GDG\_GFI)
- Eiche (EI\_TEI)
- restliche Laubbäume (RO\_WLI\_BAH\_GBI)

#### Baumalter (Jahre)

- 0 - 60
- 60 - 90
- 90 - 162

#### Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte

- GIV Paterdamm / Krahne 2. Entwurf
- GIV Paterdamm / Krahne 1. Entwurf

Gemeindegrenze

#### Landnutzung

- Wohnen und gemischte Nutzung
- Industrie und Gewerbe
- Straßenverkehr
- Landwirtschaft
- Wald

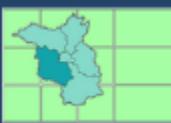
Walddaten: Naturaldaten aus Datenspeicher Wald, Stand: 11.01.2023

Kartengrundlage: ALKIS

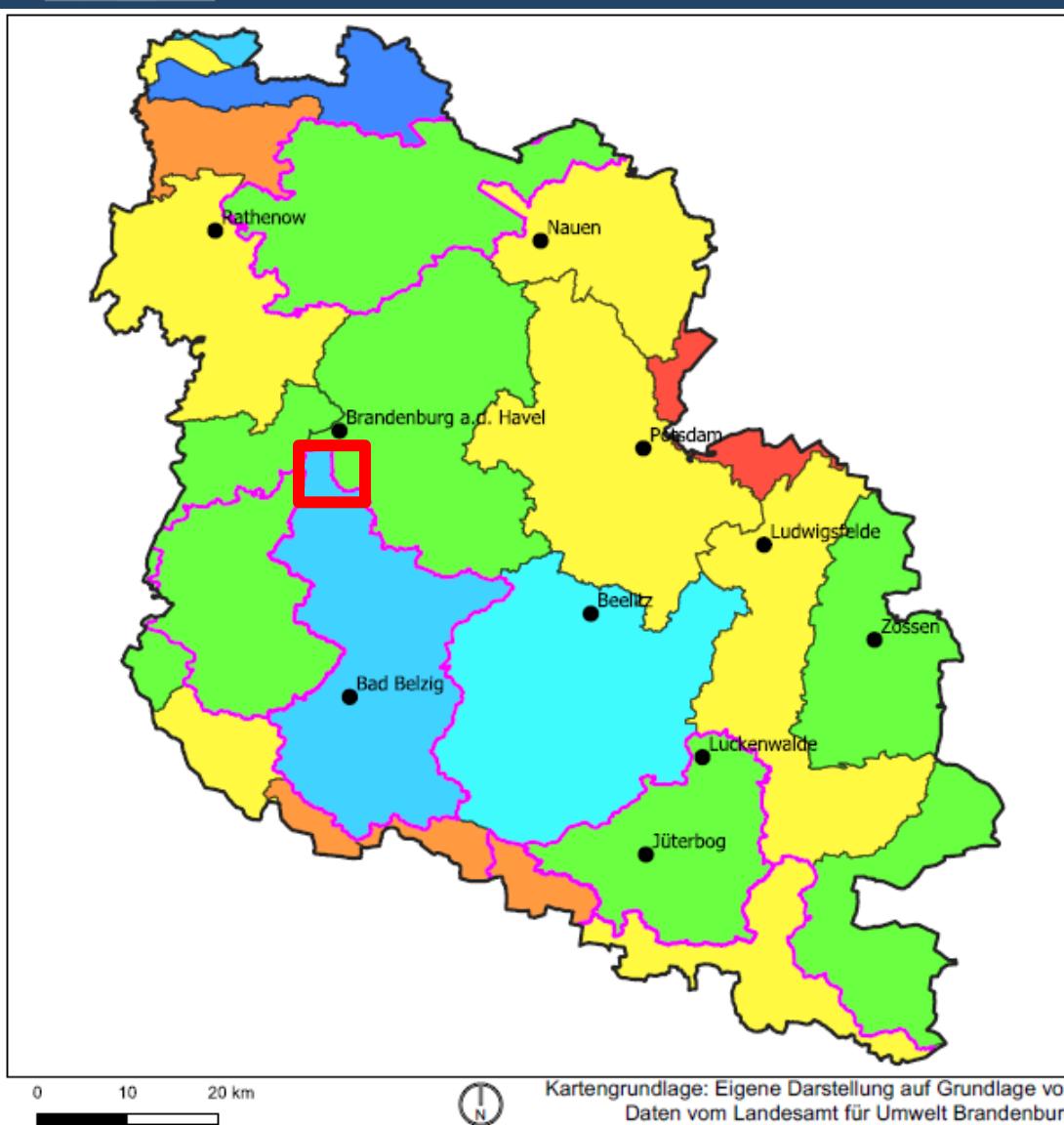
© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Datum / Bearbeiter: 21.02.2025 / Kk

1 : 15.000



# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming



Quelle: Wasserversorgungsplanung Brandenburg, Sachlicher Teilabschnitt mengenmäßige Grundwasserbewirtschaftung, S. 33

## Verfügbares Grundwasserdargebot:

- bekannten Grundwasserentnahmen
- Grundwasseranreicherung
- Uferfiltratanteile
- nicht nutzbaren Grundwasserdargebot

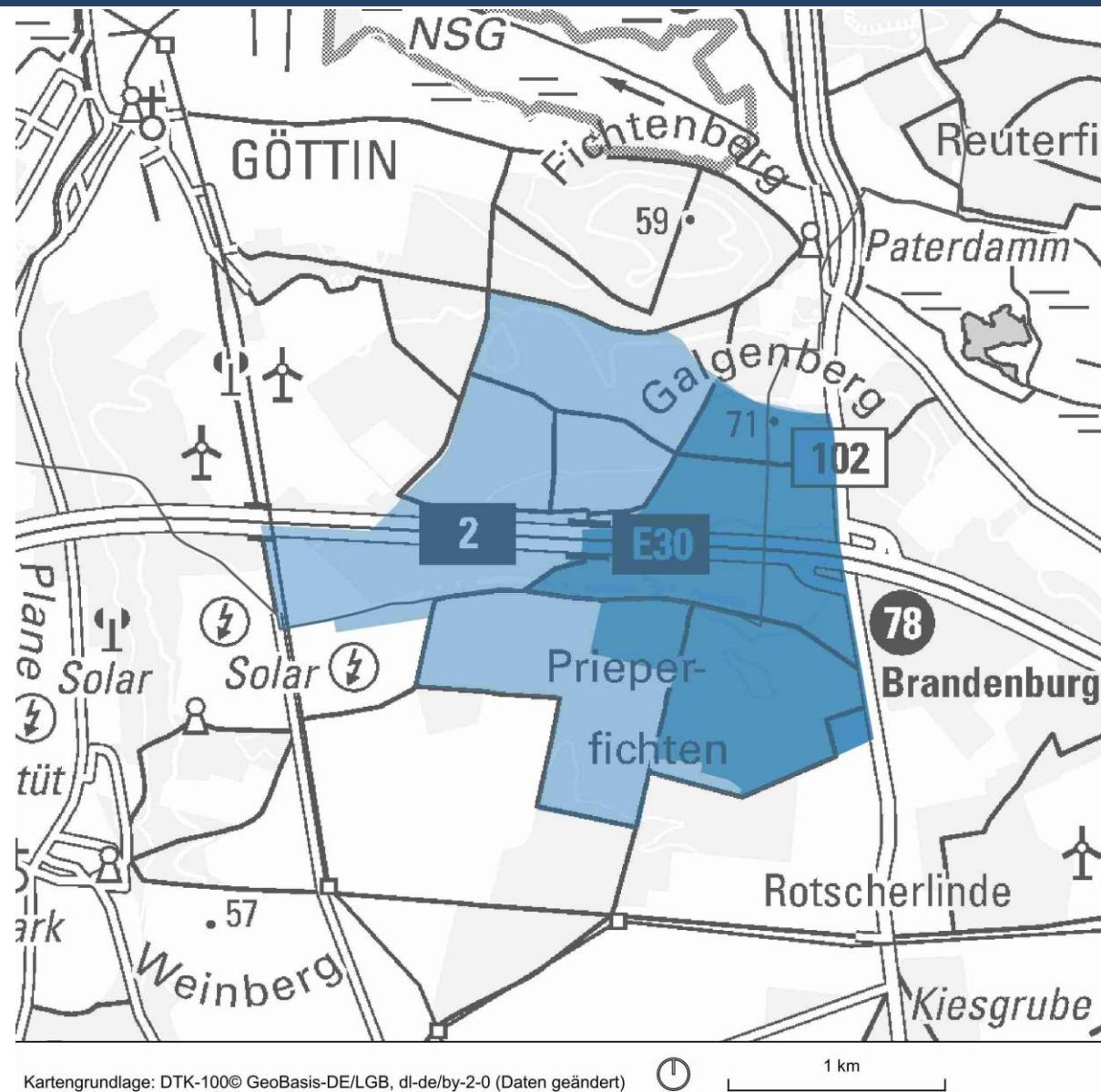


GIV Paterdamm/Krahne

Grundwasserdargebot verfügbar

- 1.000.000-0 m<sup>3</sup>/d
- 0-50.000 m<sup>3</sup>/d
- 50.000-100.000 m<sup>3</sup>/d
- 100.000-150.000 m<sup>3</sup>/d
- 150.000-200.000 m<sup>3</sup>/d
- 200.000-300.000 m<sup>3</sup>/d
- 300.000-350.000 m<sup>3</sup>/d

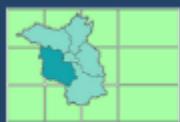
Bilanzgebiet nicht bilanzierbar oder mit nicht erfülltem Güterkriterium



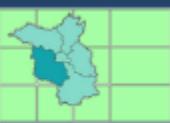
## GIV Paterdamm/Krahne

Entwurf 17.04.2025  
400 ha

Entwurf 05.10.2021  
170 ha



## **Vorbeugender Hochwasserschutz**



## Vorbeugender Hochwasserschutz

**Berücksichtigung des Länderübergreifenden Raumordnungsplan  
für den Hochwasserschutz**



**Risikoeinschätzung**

### **Gefahr**

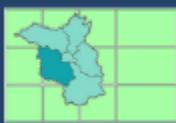
Dargestellt durch Eintrittswahrscheinlichkeit, räumlichen Umgriff des Hochwassers, Fließgeschwindigkeit und Wassertiefen

### **Empfindlichkeit**

ist ein objektives und feststellbares Merkmal, dass „eine physische Eigenschaft eines Schutzbuchs gegenüber bestimmten Einwirkungen“ darstellt

### **Schutzwürdigkeit**

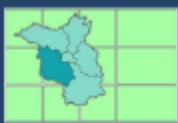
Schutzwürdigkeit ist demgegenüber ein politisch-normatives Konzept des Plangebers



## Vorbeugender Hochwasserschutz – Risikoeinschätzung

### Schutzwürdigkeit (Rn. 33)

Raumnutzung	Empfindlichkeit (1-5)	Schutzwürdigkeit (1-5)	Gefahrenbewertung
<b>Schutzwürdigkeit (Rn. 33)</b>			
Siedlungsbereiche	4	5	ab 1,0 Meter: Gefahr für Leib und Leben, hohe Sachschäden, Beeinträchtigung von Versorgungsinfrastrukturen
Soziale Infrastrukturen (Krankenhaus, Schulen)	5 (Krankenhaus) 4 (Schulen)	5 (Krankenhaus) 4 (Schulen)	ab 0,5 Meter: Aufenthalt von Personen aufhalten, die sich nicht oder nur eingeschränkt selbst helfen können, Einschränkung von Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit



## Vorbeugender Hochwasserschutz – Risikoeinschätzung

### Schutzwürdigkeit (Rn. 33)

Raumnutzung	Empfindlichkeit (1-5)	Schutzwürdigkeit (1-5)	Gefahrenbewertung
<b>Freiraum</b>			
<b>Kritische Infrastrukturen</b>			
<b>Anlagen, von denen erhebliche Umweltbeeinträchtigungen ausgehen können (IED)</b>			



## Vorbeugender Hochwasserschutz

**Berücksichtigung des Länderübergreifenden Raumordnungsplan  
für den Hochwasserschutz**



**Risikoeinschätzung**



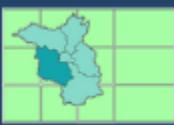
*Abstimmung mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung*



**Festlegungen bleiben unverändert**



**Ergänzung der Begründung des Regionalplans**



## Vorbeugender Hochwasserschutz

**Stand 5. Oktober 2021**

### **G 2.1.2 Vorbehaltsgebiete Potentialflächen für die Gewässerretention**

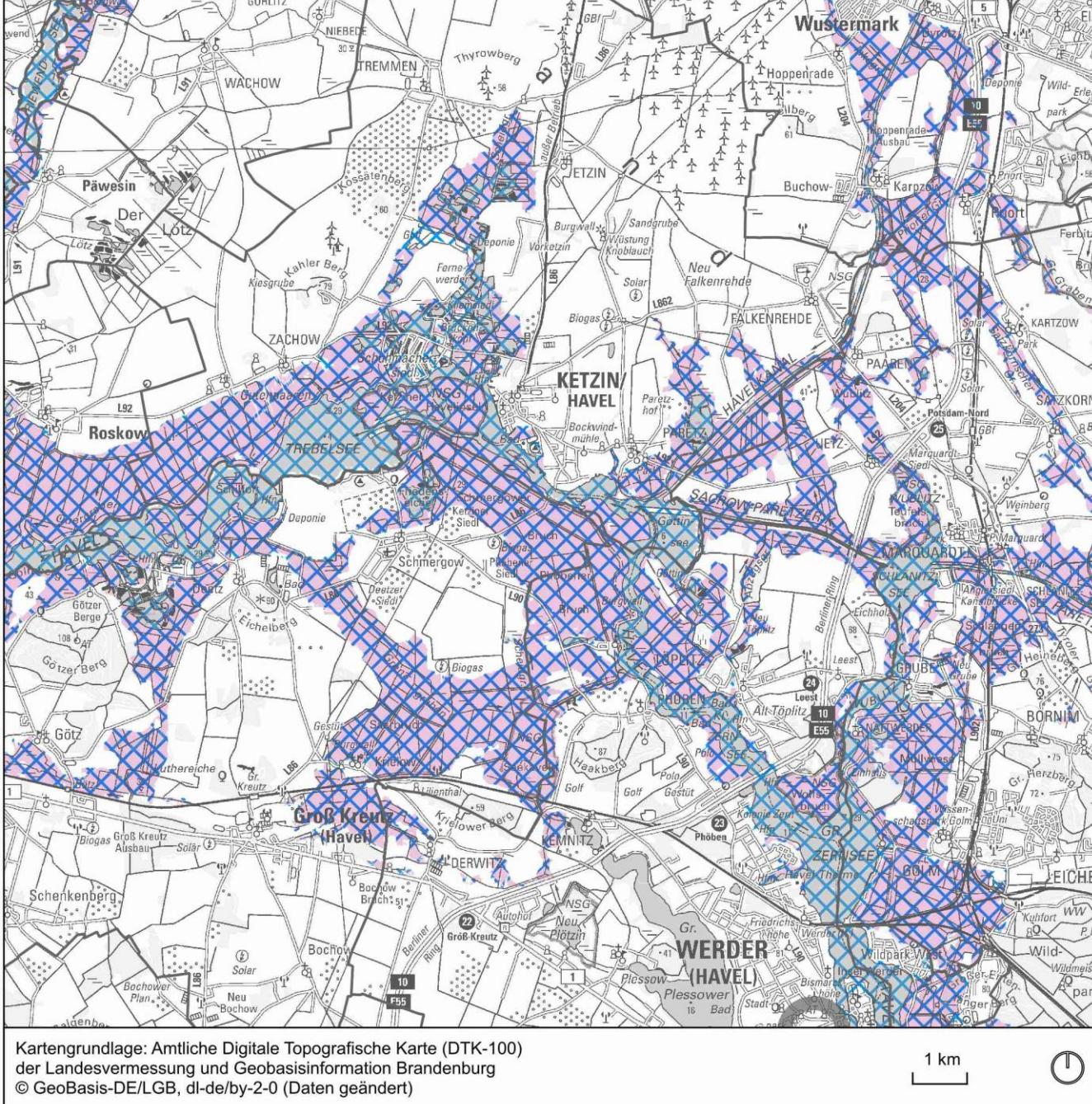
(1) Die Vorbehaltsgebiete Potentialflächen für die Gewässerretention umfassen alle **Flächen außerhalb von Ortslagen**, die bei einem Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren natürlicherweise überschwemmt werden und nicht bereits als Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG festgesetzt sind.

(2) In den Gebieten nach Absatz 1 soll der Erhalt und die Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens gefördert werden. Dazu soll die Errichtung von zu- und abflusshemmenden Strukturen vermieden bzw. bei der Gestaltung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

**Stand 26. Juni 2025**

### **G 2.1.2 Potenzialflächen für die Gewässerretention**

In **Freiraumflächen**, die bei einem Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren natürlicherweise überschwemmt werden und nicht bereits als Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG festgesetzt sind, soll der Erhalt und die Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens gefördert werden. Dazu soll die Errichtung von zu- und abflusshemmenden Strukturen vermieden bzw. bei der Gestaltung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.“

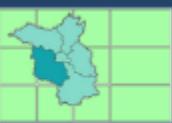


**HQ100**

**Freiraum  
im HQ100**



## Oberflächennahe Rohstoffe



## Oberflächennahe Rohstoffe

528 Einwendungen zu oberflächennahen Rohstoffen, insbesondere von MLUK, LfU, Landesforst sowie von Bürgern mit dem Schwerpunkt Fresdorfer Heide

### Einwendungen:

- Landschaftsschutzgebiete
- Forstbelange
- Umfangreich geänderte LBGR-Flächenvorschläge
- Umgang mit Kompensationsflächen
- Schutzgut Landschaftsbild/Erholung
- Betroffenheit von Biotopen
- Hinweise auf Artenschutz
- Umweltdokumentation

### Umweltpflege:

- weitere Natura-2000-Prüfungen

Sitzung der Regionalversammlung vom 1. November 2023

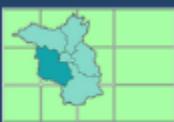


## Oberflächennahe Rohstoffe – Änderung Planungskonzept

### Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten

In Landschaftsschutzgebieten werden

- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung **nur dann** festgelegt, wenn **genehmigte Betriebspläne** vorliegen
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung **nicht mehr** festgelegt, es sei denn **rechtskräftige Ausnahmen** von den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnungen liegen vor



## Oberflächennahe Rohstoffe

Abstimmung mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung

E-Mail vom 12. Mai 2025:

Vorschlag zur Änderung der textlichen Festlegungen zu den Vorbehaltsgebieten  
oberflächennahe Rohstoffe:

"In den Vorbehaltsgebieten nach Absatz 1 ist der Rohstoffgewinnung in der  
Abwägung **mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen** ein besonderes  
Gewicht beizumessen."

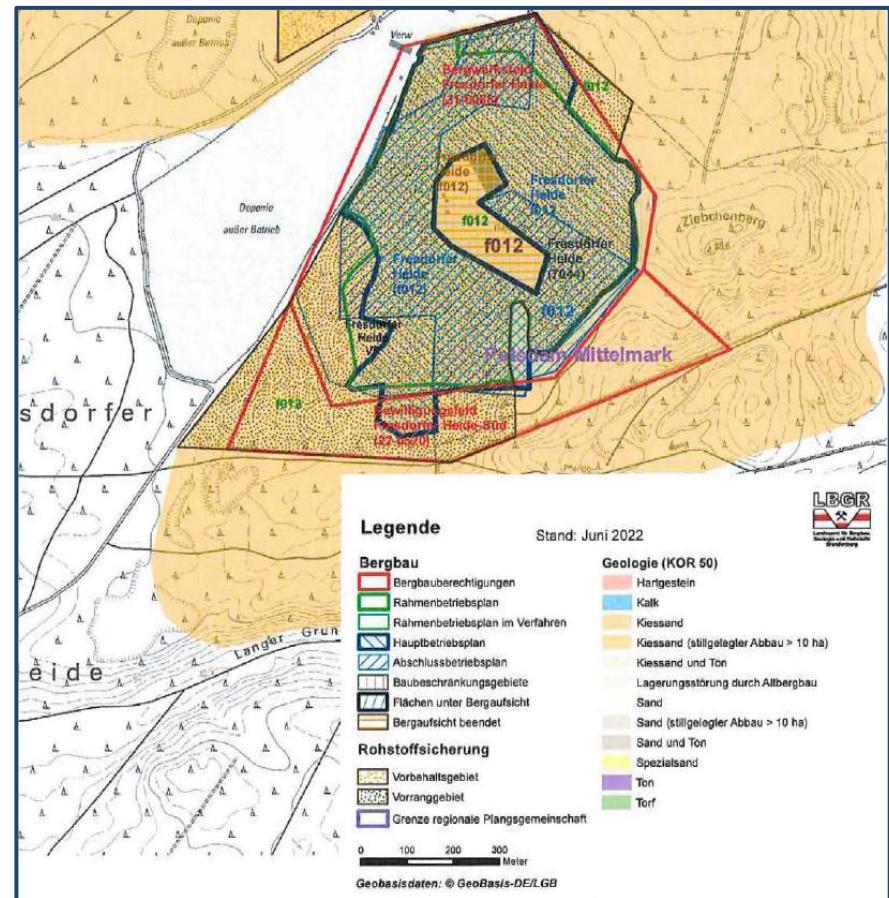
# Oberflächennahe Rohstoffe – Ergebnis: umfangreiche Änderungen

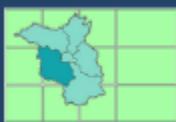
## Zweckdienliche Unterlagen:

### Abwägungsentscheidungen

**Tabelle**  
**Kriterienanwendung**  
zur Flächenfestlegung der  
vom LBGR vorgeschlagenen  
Vorrang- und  
Vorbehaltsgebiete  
Rohstoffgewinnung

### Kartografische Darstellungen



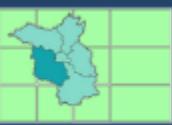


## Oberflächennahe Rohstoffe – Ergebnis: umfangreiche Änderungen

	Fläche in Hektar		
	Entwurf 05.10.2021	Entwurf 17.04.2025	Saldo
Vorranggebiete	1.616	1.582	-34
Vorbehaltsgebiete	2.496	1.349	-1.147



## **Vorranggebiete für die Landwirtschaft**



## Vorranggebiete für die Landwirtschaft

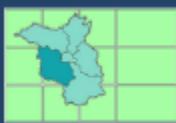
**Beschluss der Regionalversammlung Nr. 11/04/02 vom 6. Juni 2024:**

Änderung des Planungskonzepts auf der Grundlage einer **teilräumlichen**  
**Differenzierung des Kriteriums Ertragsfähigkeit**

**Zweckdienliche Unterlagen:**

**Methodisches Konzept**  
zur Festlegung von  
Vorranggebieten für die  
Landwirtschaft  
Ertragsfähigkeit und  
Klimarobustheit  
**(Basisflächen)**

**Bewertung der**  
**Vorrangwürdigkeit**  
**landwirtschaftlicher Böden**  
**in regional differenzierten**  
**Teilräumen**

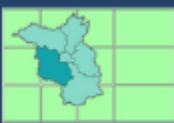


## Vorranggebiete für die Landwirtschaft

- ✓ Änderung des Planungskonzepts (insbesondere teilräumliche Differenzierung des Kriteriums Ertragsfähigkeit)
- ✓ Abstimmung mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung abgeschlossen
- ✓ Erarbeitung der zeichnerischen Festlegungen gemäß Planungskonzept
- ✓ Änderung der Begründung der Festlegungen

## Ergebnis:

Entwurf 05.10.2021		Entwurf 17.04.2025	
Fläche [ha]	Anteil Acker [%]	Fläche [ha]	Anteil Acker [%]
130.000	54	55.000	26



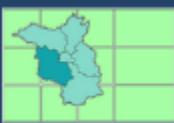
### Maßstabsgerechte Konkretisierung des Freiraumverbunds (Z 6.2 LEP HR)

Der Freiraumverbund nach Z 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg wird in der Festlegungskarte des Regionalplans in der gleichen Weise dargestellt wird, wie es in der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplans erfolgt ist.

**Die Darstellung erfolgt als nachrichtliche Übernahme aus der Landesplanung.**

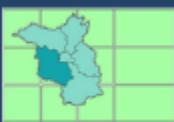
Beim Ziel Z 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg handelt es sich um eine letztabgewogene, bindende und vollzugsfähige Festlegung auf der Ebene der Landesplanung.

Der Übertragungsvorgang dient nicht dazu Entscheidungen, die auf der Ebene der Landesplanung getroffen worden sind, zu verändern oder durch Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu ersetzen. Das gilt insbesondere für den Sachverhalt, dass im Rahmen der Festlegung des landesplanerischen Freiraumverbunds entschieden wurde, dass bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen mit einer geringeren Größe als 20 Hektar in die Flächenkulisse einbezogen werden.



## Umweltprüfung

1. Der Umweltbericht wurde aktualisiert und ergänzt. (u. a. Steckbriefe für Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe)
2. Weitere Natura-2000-Prüfungen für Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe wurden ausgeführt.
3. Natura-2000-Vorprüfungen für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung wurden ausgeführt.
4. Für eine Anzahl von Vorbehaltsgebieten Siedlung konnten im Ergebnis erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden.
5. Für diese Gebiete wurden in einer Verträglichkeitsprüfung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. zum Ausgleich von Beeinträchtigungen benannt.



## Verfahren – Änderung des Raumordnungsgesetzes vom 28.09.2023

### § 27 Anwendungsvorschrift für die Raumordnung in den Ländern

(1) **Verfahren** zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 13 sowie Raumordnungsverfahren, die nach § 15 in der bis zum 27. September 2023 geltenden Fassung förmlich eingeleitet wurden, **werden nach den bis zum 27. September 2023 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abgeschlossen**. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, **können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden**.



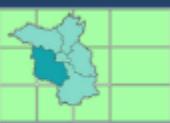
## Verfahren – Änderung des Raumordnungsgesetzes vom 28.09.2023

### Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012

§ 2 Absatz 3 Satz 1 RegBkPIG	
nach Änderung vom 23. Juni 2021	nach Änderung vom 14. Mai 2024
<p>Der Entwurf eines Regionalplans ist mit seiner Begründung bei der <b>Regionalen Planungsgemeinschaft, den Landkreisen und den kreisfreien Städten</b> für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen.</p>	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen richtet sich nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes.</p>

### § 9 Absatz 2 Satz 5 ROG (in der am 28.09.2023 geltenden Fassung)

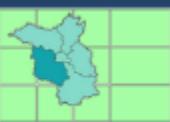
Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ist eine oder sind mehrere andere leicht zu erreichende, auch analoge Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach Feststellung der das Beteiligungsverfahren durchführenden Stelle angemessen und zumutbar ist.



## Verfahren – Änderung des Raumordnungsgesetzes vom 28.09.2023

### § 9 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

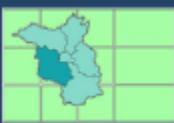
(3) Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Absatz 2 dergestalt **geändert**, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut im Internet zu veröffentlichen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme können angemessen verkürzt werden. Die Beteiligung nach Satz 1 soll auf die von der Änderung erstmalig oder stärker in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit sowie auf die von der Änderung erstmalig oder stärker in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. **Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.**



## Verfahren

### Beschlussvorlage 01/04/02

2. Die Regionalversammlung stellt fest, dass die im 2. Planentwurf enthaltenen Änderungen im Vergleich zum Entwurf vom 5. Oktober 2021 zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen. Aufgrund des Umfangs und der Tragweite der Änderungen in allen Teilen des Planentwurfs, in der Begründung und im Umweltbericht einschließlich neuer zweckdienlicher Unterlagen **ist der gesamte Plan als geändert zu betrachten.**
3. Der in Nummer 1 benannte Verfahrensschritt wird nach dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist und dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20), durchgeführt.
4. Die Dauer der Veröffentlichung und die **Frist zur Stellungnahme werden auf zwei Monate festgelegt.**



## Verfahren

### Beschlussvorlage 01/04/02

6. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ist in den Räumen der **Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming in Teltow** eine analoge Zugangsmöglichkeit zu den in Nummer 1 und 5 benannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

# Beschluss-Nr. 01/04/01

## Beschlussantrag:

Die Regionalversammlung beschließt:

1. Die Regionalversammlung billigt die in der Abwägungsdokumentation mit Stand 11. Juni 2025 dargelegten Abwägungsvorschläge.
2. Die Regionalversammlung billigt den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte (zeichnerische Festlegungen) und Begründung.
3. Die Regionalversammlung billigt explizit die der Begründung als Anlage beigefügte „Risikobasierte Prüfung gemäß den Zielen I.1.1 und I.2.1 des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz“ mit Stand 17.04.2025, insbesondere die im Abschnitt I.4 „Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen“ vorgenommenen Bewertungen.
4. Die Regionalversammlung nimmt die Umweltprüfung (Umweltbericht) zum 2. Entwurf des Regionalplans vom 27. Mai 2025 einschließlich zugehöriger Anhänge zur Kenntnis.

# **Beschluss-Nr. 01/04/02**

## **Beschlussantrag:**

Die Regionalversammlung beschließt:

1. Der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Festlegungen, ist mit seiner Begründung sowie der Umweltprüfung (Umweltbericht) vom 27. Mai 2025 einschließlich zugehöriger Anlagen gemäß § 9 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Die Regionalversammlung stellt fest, dass die im 2. Planentwurf enthaltenen Änderungen im Vergleich zum Entwurf vom 5. Oktober 2021 zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen. Aufgrund des Umfangs und der Tragweite der Änderungen in allen Teilen des Planentwurfs, in der Begründung und im Umweltbericht einschließlich neuer zweckdienlicher Unterlagen ist der gesamte Plan als geändert zu betrachten.
3. Der in Nummer 1 benannte Verfahrensschritt wird nach dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist und dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20), durchgeführt.

## **Beschluss-Nr. 01/04/02**

### **Beschlussantrag:**

Die Regionalversammlung beschließt:

4. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme werden auf zwei Monate festgelegt.

# Beschluss-Nr. 01/04/02

## Beschlussantrag:

5. Mit den in Nummer 1 genannten Unterlagen sollen im Internet zusätzlich die folgenden zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:
  - a) Änderungsdokumentation (Änderungen in Bezug auf den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021), Stand 11. Juni 2025
  - b) Abwägungsdokumentation (Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise), Stand 11. Juni 2025
  - c) Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“, Stand 17. April 2025
  - d) Ermittlung von Potenzialflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen zur Kompensation von Waldumwandlung als Folge der Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne, Stand 04.10.2024, mit einem Anhang „Kartografische Darstellung der Potentialflächen mit einer Mindestgröße von 5 Hektar“
  - e) Tabelle Kriterienanwendung zur Flächenfestlegung der vom LBGR vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, Stand 17. April 2025
  - f) Kartographische Darstellungen der LBGR-Vorschläge zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung, Auszug aus der LBGR-Stellungnahme vom 01.07.2022
  - g) Methodisches Konzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft – Ertragsfähigkeit und Klimarobustheit (Basisflächen), Stand April 2025
  - h) Bewertung der Vorrangwürdigkeit landwirtschaftlicher Böden in regional differenzierten Teilräumen, Stand April 2025

## **Beschluss-Nr. 01/04/02**

### **Beschlussantrag:**

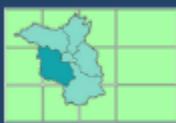
Die Regionalversammlung beschließt:

6. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ist in den Räumen der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming in Teltow eine analoge Zugangsmöglichkeit zu den in Nummer 1 und 5 benannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.



# Regionalplanung

## 4.2 Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

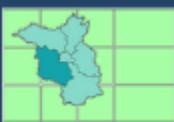


### Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027

Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten.

Mit Genehmigungsbescheid vom 26. September 2024 wurde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 in Einklang steht.

Fläche Vorranggebiete	1,8 Prozent der Regionsfläche	Differenz
12.596 ha	12.312 ha	284 ha



### Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 – Änderung

1. Antrag der Stadt Baruth/Mark auf Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung „Mückendorf“.
2. Eintritt der Rechtswirksamkeit der Teilbebauungspläne C und D des Windparks Illmersdorf Rietdorf sowie des Bebauungsplans „Windpark Niebendorf-Heinsdorf“
3. Weitere Flächen auf den die Errichtung von Windenergieanlagen genehmigt wurde oder zulässig ist.

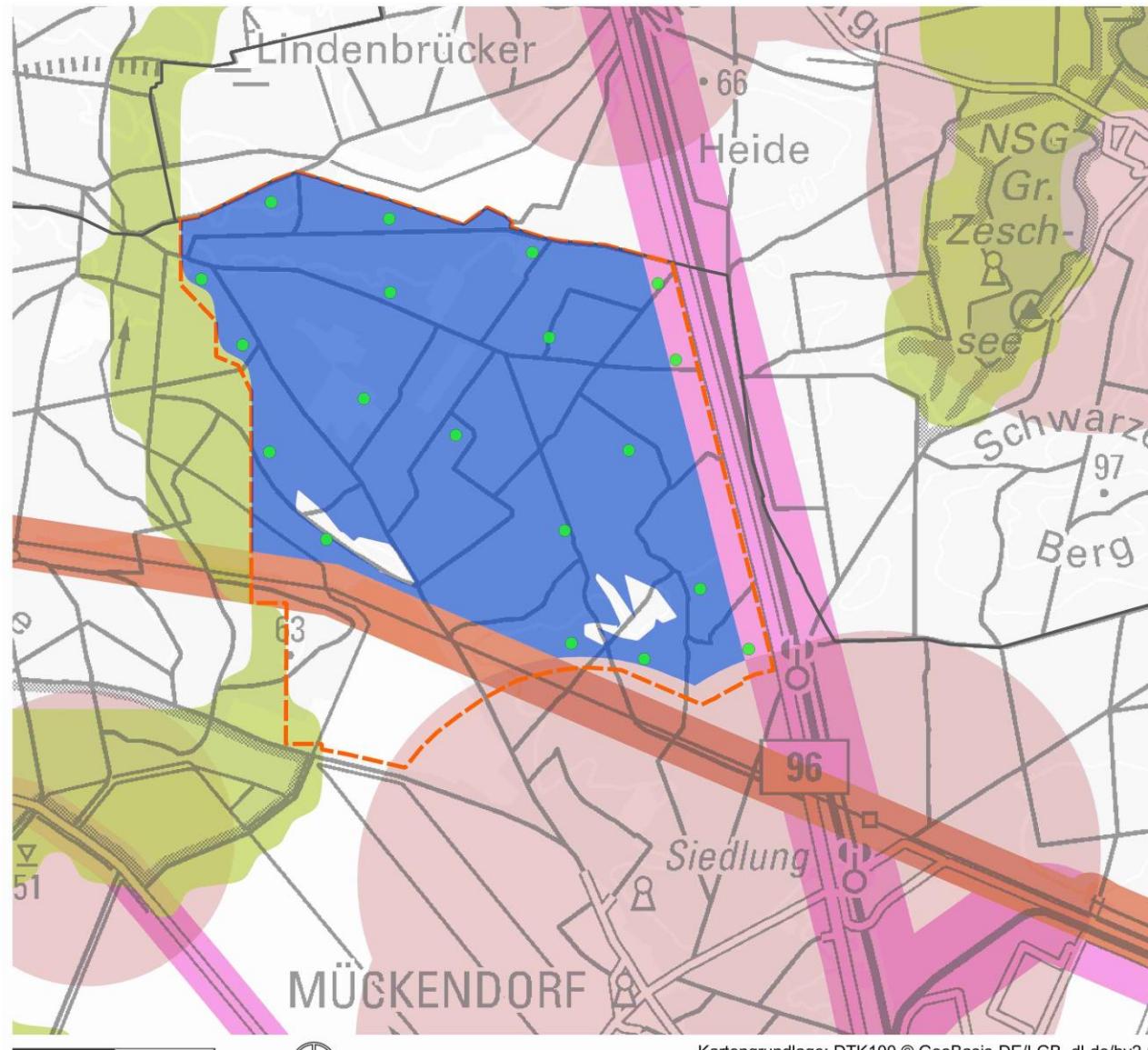


## Warum jetzt ein Änderungsverfahren beginnen?

1. Unterstützung der Planungs- und Entwicklungsabsicht der Stadt Baruth/Mark
2. Flächen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist können zusätzlich auf das Flächenziel angerechnet werden
3. Der **frühzeitige Beginn des Änderungsverfahrens** bietet die Möglichkeit den Sachlichen Teilregionalplans 2027 in Übereinstimmung mit den veränderten Gegebenheiten und Bedürfnissen fortzuentwickeln



# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming



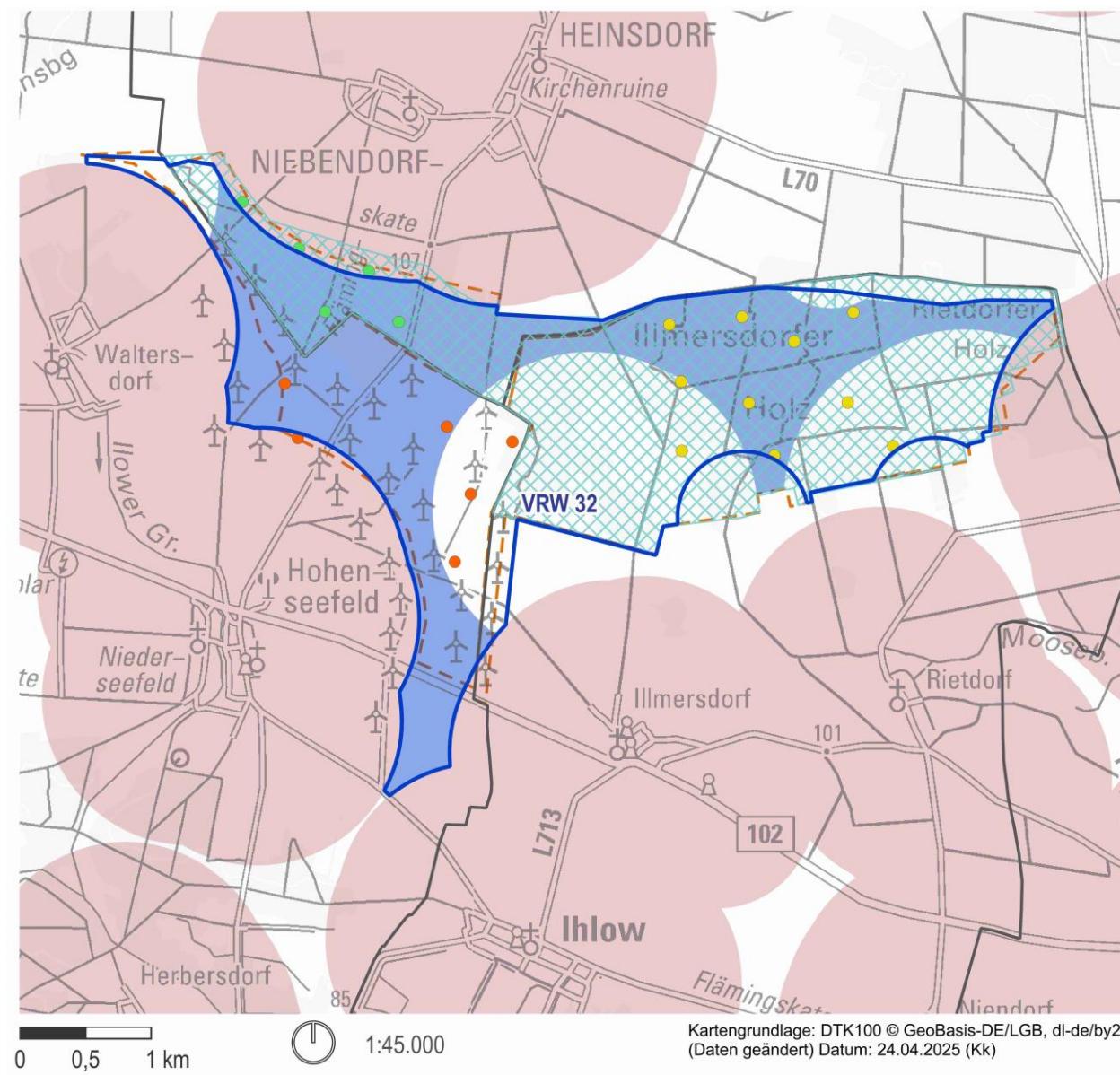
## Windpark Mückendorf

- potenzielle Festlegung Vorranggebiet Windenergienutzung (441 ha)
- Bebauungsplan Windpark Mückendorf
- Anlagenstandorte gemäß Vorbescheid (BlmSchG)
- Mindestabstand zu bewohnten Gebieten (1.100 Meter)
- Beeinflussungsbereich Schienenverkehrswege
- Beeinflussungsbereich Leitungstrassen
- Freiraumverbund (LEP-HR)

Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by2-0  
(Daten geändert) Datum: 24.04.2025 (Kk)



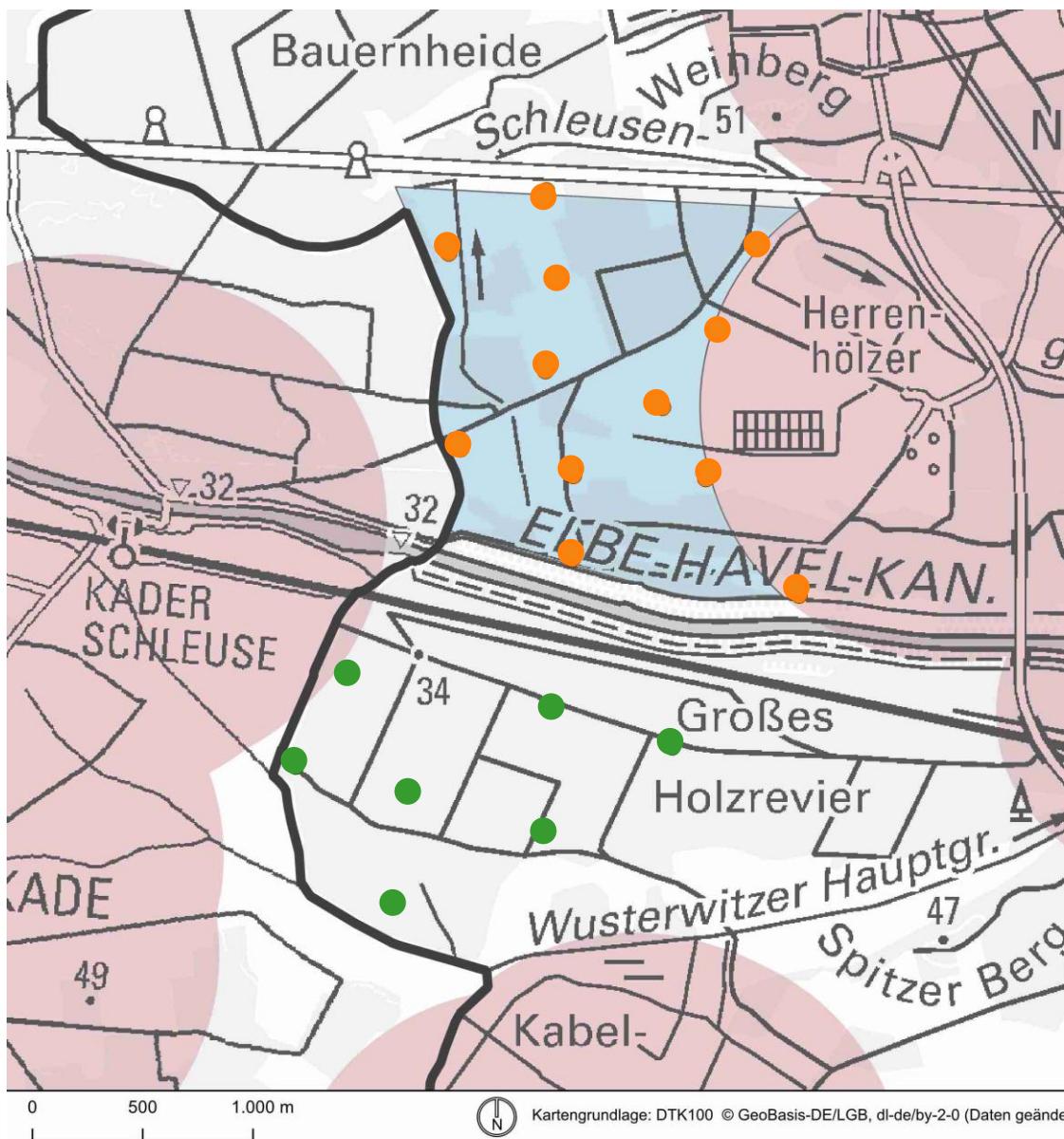
# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming



## Erweiterung VRW 32

Genehmigungsverfahren seit 2024

- Windpark Illmersdorf (BImSch)
- Windpark Hohenseefeld 3 (BImSch)
- Windpark Hohenseefeld 2, Genehmigungsbescheid vom 17.12.2024
- Rechtskräftige Bebauungsplanung Windenergienutzung
- Flächennutzungsplan Windenergienutzung
- Mindestabstand zu bewohnten Gebieten (1.100 Meter)
- Änderungsvorschlag VRW 32 (1022 Ha)
- VRW 32 Hohenseefeld / Ihlow (591 Ha)

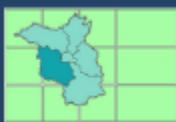


## Bensdorf / Wusterwitz

Windpark Herrenhölzer  
(Genehmigt 12 VESTAS V112)

Windpark Wusterwitz  
(Vorbescheid 7 WEA)

Potenzielles Vorranggebiet  
(220 ha)



## Verfahren

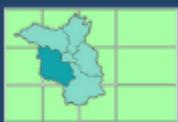
1. Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Abfrage der beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen (§ 9 Absatz 1 ROG)
2. Beteiligung zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts (§ 8 Absatz 1 Satz 2 ROG)
3. Befassung in der Sitzung des Regionalvorstands am 10. Oktober 2025.
4. Beschlussfassung über die Durchführung des Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG durch die Regionalversammlung

# Beschluss-Nr. 01/04/03

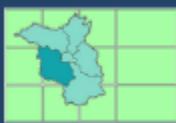
## Beschlussantrag:

Die Regionalversammlung beschließt:

1. Die Regionalversammlung beschließt, ein Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming durchzuführen.
2. Das Änderungsverfahren soll mit der Absicht durchgeführt werden, zusätzliche Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, die nach § 4 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) zusätzlich auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können.
3. Bei der Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollen insbesondere die folgenden Flächen berücksichtigt werden:
  - a) Fläche des Windparks Mückendorf gemäß des Antrags der Stadt Baruth/Mark vom 14.01.2025
  - b) Flächen in rechtswirksamen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, in denen die Windenergienutzung zugelassen ist, soweit diese nicht bereits als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt sind
  - c) Flächen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen genehmigt ist bzw. auf denen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen rechtswirksam festgestellt ist
  - d) weitere Flächen, auf denen nach dem Willen der Belegenehitekommunen die Errichtung von Windenergieanlagen zugelassen werden soll



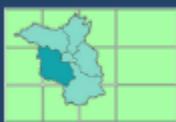
**TOP 5**  
**Haushalt**  
**Jahresabschluss zum 31.12.2023**



## Jahresabschluss zum 31.12.2023 (Bilanz in Euro)

### Aktiva

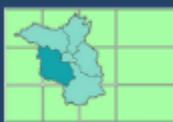
	<b>Bilanzpositionen</b>	<b>31.12.2022</b>	<b>31.12.2023</b>
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>12.237,07</b>	<b>24.010,64</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.258,57	2.403,24
1.2	Sachanlagevermögen	9.978,50	21.607,40
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>243.599,40</b>	<b>294.248,74</b>
2.2	Forderungen (REK)	24.573,52	13.170,17
2.4	Kassenbestand	219.025,88	281.078,57
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>240,00</b>	<b>116,62</b>
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>256.076,47</b>	<b>318.376,00</b>



## Jahresabschluss zum 31.12.2023 (Bilanz in Euro)

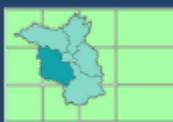
### Passiva

	Bilanzposition	31.12.2022	31.12.2023
1.	<b>Eigenkapital</b>	<b>214.411,34</b>	<b>0</b>
2.	<b>Sonderposten</b>	<b>12.237,07</b>	<b>24.010,64</b>
3.	<b>Rückstellungen</b>	<b>17.221,48</b>	<b>284.795,55</b>
3.1	Regionalplanung	17.221,48	280.113,03
3.2	Regionales Energiemanagement	0	4.682,52
4.	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>12.206,58</b>	<b>9.569,81</b>
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>256.076,47</b>	<b>318.376,00</b>



## Jahresabschluss zum 31.12.2023 (Gesamtergebnis in Euro)

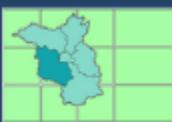
<b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>	<b>Ergebnis 2023</b>
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	736.194,80
sonstige ordentliche Erträge	18.635,77
<b>Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>754.830,57</b>
Personalaufwendungen	561.219,32
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	47.947,70
Abschreibungen	10.434,72
sonstige ordentliche Aufwendungen	349.640,17
<b>Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>969.241,91</b>
<i>davon Zuführung zu sonstigen Rückstellungen</i>	271.100,97
<b>Gesamtüberschuss / Gesamtfehlbetrag</b>	<b>-214.411,34</b>
<b>Ergebnis ohne Zuführung zu sonstigen Rückstellungen</b>	<b>56.689,63</b>



## Jahresabschluss zum 31.12.2023 (Teilergebnis Regionalplanung in Euro)

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2023	Ergebnis 2022
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	674.891,80	622.031,59
sonstige ordentliche Erträge	10.936,17	9.040,44
<b>Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>685.827,97</b>	<b>631.072,03</b>
Personalaufwendungen	496.957,43	488.849,09
Abschreibungen	10.434,72	8.863,97
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	47.947,70	48.305,54
sonstige ordentliche Aufwendungen	334.539,54	56.326,95
<i>davon Zuführung zu sonstigen Rückstellungen</i>	<i>260.741,05</i>	<i>0</i>
<b>Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>889.879,39</b>	<b>602.345,55</b>
<b>Überschuss / Fehlbetrag</b>	<b>-204.051,42</b>	<b>28.726,48</b>
<b>Ergebnis ohne sonst. Rückstellungen</b>	<b>56.689,63</b>	<b>28.726,48</b>

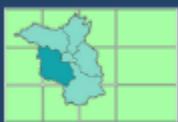
Ergebnis entspricht 8,4 Prozent der Zuweisung des Landes (Vorjahr 4,6 %)



## Haushaltsplanung - Produkt Regionalplanung (in Euro)

<b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	692.600	692.600	693.600	693.600
sonstige ordentliche Erträge	56.500	71.100	80.000	86.000
<i>davon Erträge aus Auflösung von Rückstellungen</i>	<i>45.300</i>	<i>59.900</i>	<i>68.800</i>	<i>74.800</i>
<b>Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>749.100</b>	<b>763.700</b>	<b>773.600</b>	<b>779.600</b>
Personalaufwendungen (6,4 VbE)	573.900	594.500	599.400	610.400
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	60.600	59.300	64.300	59.300
Abschreibungen	11.000	11.000	11.000	11.000
sonstige ordentliche Aufwendungen	103.600	98.900	98.900	98.900
<i>davon Rechtsberatung</i>	<i>40.000</i>	<i>40.000</i>	<i>50.000</i>	<i>30.000</i>
<i>davon externe Gutachten</i>	<i>40.000</i>	<i>40.000</i>	<i>30.000</i>	<i>50.000</i>
<b>Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>749.100</b>	<b>763.700</b>	<b>773.600</b>	<b>779.600</b>
<b>Gesamtüberschuss / Gesamtfahlbetrag</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Personalaufwendungen ohne Teilzeit 641.000 Euro

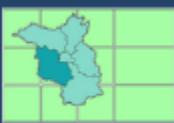


## **Beschlussantrag 01/05/01**

**Jahresabschluss zum 31.12.2023**

### **Beschlussantrag:**

Die Regionalversammlung beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2023.



## Beschlussantrag 01/05/02

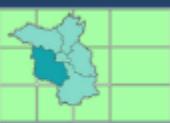
### **Beschluss über die Entlastung des Vorstands und des Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2023**

#### **Beschlussantrag:**

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 80 Absatz 4 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung des Regionalvorstands und des Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2023.



**TOP 6**  
**Einwohnerfragestunde**



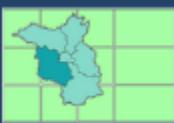
## Anfrage des Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. vom 13. Juni 2025

### Anfrage:

*„Im neuen Entwurf zum Regionalplan 3.0. wird ein sogenannter großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort (GIV) am Standort Paterdamm-Krahne ausgewiesen. Wir bitten Sie im Zuge der Einwohnerfragestunde der Regionalversammlung am 26. Juni 2025 um Beantwortung der folgenden Nachfrage(n):*

*Derzeit wird ein Mega-Gewerbegebiet in Seddiner See, Michendorf und Schwielowsee erarbeitet (vgl. MAZ-Artikel 1bzw. MAZ-Artikel 2). Der geplante 300 Hektar-Standort befindet sich unmittelbar am Autobahndreieck Potsdam zwischen der Autobahn A 10 und dem Güterbahnhof Seddin. Im Regionalplan 3.0 wird dieser Standort nicht berücksichtigt!*

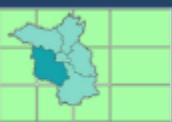
- 1. Wie bewertet die Regionale Planungsgemeinschaft das geplante Mega-Gewerbegebiet hinsichtlich einer Eignung als GIV gemäß Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion und warum wird dieses aus raumordnerischer Sicht nicht als solcher behandelt?***
- 2. Welche Vorteile bietet das geplante 300 Hektar große Mega-Gewerbegebiet am Dreieck Potsdam / Güterbahnhof Seddin gegenüber dem ausgewiesenen GIV Paterdamm-Krahne bzw. andersherum?“***



## Anfrage des Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. vom 13. Juni 2025

„3. Nach dem LEP HR sind für gewerblich-industrielle Nutzungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region in Brandenburg durch die Regionalplanung nach Qualität und Größe geeignete Flächen vorzuhalten. Bei der Standortauswahl und -prüfung sind u.a. insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen:

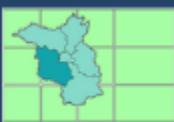
- herausragende Standortgunst (...),
- **räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung,**
- eine Fläche von 100 Hektar als Orientierungswert, ...“



## Anfrage des Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. vom 13. Juni 2025

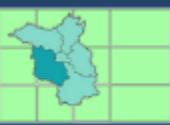
*„Sie hielten es insbesondere im Hinblick auf das zu erwartende Aufkommen an Berufspendlern sachgerecht, nur Standorte in Betracht zu ziehen, die sich in der Nähe zu einem Zugangspunkt im schienengebundenen Personenverkehr befinden. Als räumliche Nähe wird ein Umkreis von fünf Kilometern definiert. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich Ziele in diesem Umkreis mit Bussen innerhalb ca. 10 Minuten und mit dem Fahrrad innerhalb von 20 Minuten erreichen lassen, was als maximal akzeptable Wegezeit im multimodalen Verkehr angesehen wird. Obwohl diese räumliche Nähe zum notwendigen zweiten Verkehrsträger im Fall des GIV Paterdamm-Krahne mit 7 km nicht gegeben ist, halten Sie an der Ausweisung fest. Nunmehr sehen Sie eine Erreichbarkeit von 15 Minuten per Kfz als ausreichend an. Bereits innerhalb der ersten Auslegung haben Sie fälschlicherweise eine alte entwidmete Bahntrasse herangezogen.“*

- 1. Besteht die technische Machbarkeit, einen 2. Verkehrsträger neben der Autobahn für einen Güterumschlag zum ausgewiesenen GIV herzustellen?**
- 2. Welche Untersuchungen hat die Regionale Planungsgemeinschaft dazu vorgenommen und zu welchem Ergebnis ist sie gekommen?“**



## Anfrage des Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. vom 13. Juni 2025

1. Wie bewertet die Regionale Planungsgemeinschaft das geplante Mega-Gewerbegebiet hinsichtlich einer *Eignung als GIV* gemäß Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion und warum wird dieses aus raumordnerischer Sicht nicht als solcher behandelt?

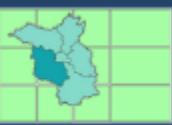


### Anfrage des Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. vom 13. Juni 2025 – Antwort auf Frage 1

Die Regionale Planungsgemeinschaft war in den Prozess der vorbereitenden Untersuchungen zur Entwicklung eines landesplanerisch bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandortes im Bereich des Autobahndreiecks Potsdam / Güterbahnhof Seddin, der mit einem Endbericht (Stand Februar 2023) abgeschlossen wurde, im Rahmen einer „Koordinierungsrunde“ einbezogen.

„Standort „im Bereich des Autobahndreiecks Potsdam / Güterbahnhof Seddin“ von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland- Fläming aufgrund der Lage im Geltungsbereich der Verordnung über das **Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Seengebiet“** nicht für eine Festlegung als großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 in Betracht gezogen wurde.“ [1]

[1] Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (Herausgeber) (2023): Vorbereitende Untersuchungen zur Entwicklung eines landesplanerisch bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandortes im Bereich des Autobahndreiecks Potsdam / Güterbahnhof Seddin, Endbericht – Februar 2023. Seite 25



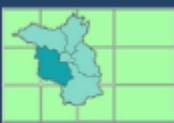
## Anfrage des Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. vom 13. Juni 2025 – Antwort auf Frage 1

„Die Lage im großflächigen Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Seengebiet“ entfaltet sowohl für eine regionalplanerische Festsetzung wie auch jedweden bauleitplanerischen Weg **eine Sperrwirkung** und beeinflusst weitere Belange wie den Flächenerwerb sowie die Waldumwandlung.“ [1]

„Wenn das notwendige LSG-Ausgliederungsverfahren nach dem vom Verordnungsgeber vorgesehenen Verfahrensablauf erfolgen würde, wäre eine vorsorgende Standortplanung so **erheblichen verfahrensmäßigen und zeitlichen Hindernissen** ausgesetzt, dass ihre Realisierbarkeit fraglich erschiene.“ [1]

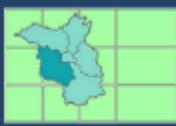
„Nach der zutreffenden Einschätzung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) kommt daher eine Ausweisung eines Vorsorgestandortes im Untersuchungsraum nur dann in Betracht, wenn die konfligierende Ausweisung des **LSG im betreffenden Bereich zuvor aufgehoben wird.**“ [2]

[1] Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (Herausgeber) (2023): Vorbereitende Untersuchungen zur Entwicklung eines landesplanerisch bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandortes im Bereich des Autobahndreiecks Potsdam / Güterbahnhof Seddin, Endbericht – Februar 2023. Seite 126, [2] Seite 26



## Anfrage des Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. vom 13. Juni 2025 (Anlagen)

2. Welche **Vorteile** bietet das geplante 300 Hektar große Mega-Gewerbegebiet am Dreieck Potsdam / Güterbahnhof Seddin **gegenüber** dem ausgewiesenen GIV **Paterdamm-Krahne** bzw. andersherum?

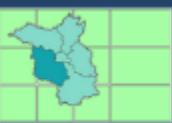


## Anfrage des Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. vom 13. Juni 2025 – Antwort auf Frage 2

Aufgrund der Sperrwirkung des Landschaftsschutzgebiets hat Regionale Planungsgemeinschaft **keine Eignungsbewertung** des Standorts „Autobahndreieck Potsdam / Güterbahnhof Seddin“ vorgenommen.

Im Endbericht „Vorbereitende Untersuchungen zur Entwicklung eines landesplanerisch bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandortes im Bereich des Autobahndreiecks Potsdam / Güterbahnhof Seddin“ wird die Einschätzung getroffen, dass bei einer „fiktiven Anwendung“ der in der Begründung zu Ziel 2.3 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg benannten Kriterien für die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten „zu vermuten“ wäre, „dass eine Bewertung **bis auf das Ausschlusskriterium LSG** zu einem hohen Ranking-Ergebnis und einer Eignungsbewertung geführt hätte (...).“ [1]

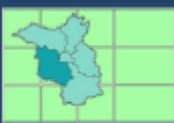
[1] Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (Herausgeber) (2023): Vorbereitende Untersuchungen zur Entwicklung eines landesplanerisch bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandortes im Bereich des Autobahndreiecks Potsdam / Güterbahnhof Seddin, Endbericht – Februar 2023. Seite 25



### Anfrage des Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. vom 13. Juni 2025

„3. Nach dem LEP HR sind für gewerblich-industrielle Nutzungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region in Brandenburg durch die Regionalplanung nach Qualität und Größe geeignete Flächen vorzuhalten. Bei der Standortauswahl und -prüfung sind u.a. insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen:

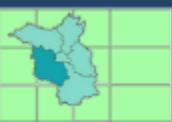
- herausragende Standortgunst (...),
  - räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung,
  - eine Fläche von 100 Hektar als Orientierungswert, ...“
1. Besteht die **technische Machbarkeit, einen 2. Verkehrsträger** neben der Autobahn für einen Güterumschlag zum ausgewiesenen GIV herzustellen?
  2. **Welche Untersuchungen** hat die Regionale Planungsgemeinschaft dazu vorgenommen und zu welchem Ergebnis ist sie gekommen?“



## Anfrage des Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. vom 13. Juni 2025 – Antwort auf Frage 3

1. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft kann ein Gleisanschluss für den Gütertransport am Standort „Paterdamm/Krahne“ voraussichtlich nicht mit einem angemessenen Aufwand hergestellt werden.
2. Diesbezügliche Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, sind nicht beabsichtigt und nicht erforderlich.

Die Anforderung nach Z 2.3 LEP HR, dass großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (GIV) in räumlicher Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung festgelegt werden sollen, lässt einen Interpretationsraum lässt. Die Anforderung, dass ein geeigneter Standort direkt an einen Schienenweg angeschlossen sein muss, lässt sich daraus nicht ableiten.

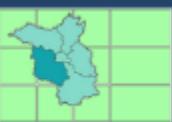


## Anfrage des Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. vom 13. Juni 2025 – Antwort auf Frage 3

- An der Feststellung, dass der Standort „Paterdamm/Krahne“ eine ausreichende räumliche Nähe zu einem Zugangspunkt im schienengebundenen Personenverkehr aufweist, wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft weiter festgehalten.
- Weiter hält die Regionale Planungsgemeinschaft an der Entscheidung fest, dass über die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung entschieden werden muss.
- Standortalternativen wurden ermittelt und bewertet. Stehen aber nicht zur Verfügung.
- unmittelbare Zuordnung zum Oberzentrum und Regionalen Entwicklungskern Brandenburg an der Havel und die ausreichend günstige Zuordnung zum Oberzentrum und Regionalen Entwicklungskern Potsdam



**Anfrage eines Bürgers aus Brandenburg-Kirchmöser  
vom 17. Juni 2025**

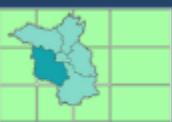


### Anfrage eines Bürgers aus Brandenburg-Kirchmöser vom 17. Juni 2025

„Ich habe den neuen Entwurf zum Regionalplan 3.0 gelesen und dort das GIV an der A2 Autobahnabfahrt Brandenburg entdeckt. Es tut mir leid, dass ich die Frist von 7 Arbeitstagen nicht eingehalten habe. Dennoch hoffe ich, dass meine Fragen noch als Teil der Einwohnerfragestunde beantwortet werden können. Andernfalls gern per Mail.

Als Einwohner von Kirchmöser sehe ich jeden Tag das nahezu ungenutzte Gewerbegebiet am Gleisdreieck, welches nun auch noch die BBV verlassen hat. Angesichts vieler Beispiele für verteilte Großfeierlichkeiten (Olympiabewerbung, Fußball-WM, BuGas,...) schlage ich vor, **ein verteiltes smartes GIV** als Alternative zu dem aktuellen Entwurf zu betrachten und umzusetzen, anstatt weiteren natürlichen Raum zu versiegeln.

Den Vorschlag habe ich als separates Dokument angehängt.“

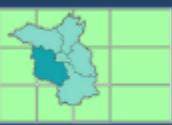


## Anfrage eines Bürgers aus Brandenburg-Kirchmöser vom 17. Juni 2025

### Konzept „verteiltes smartes GIV“

#### Grundgedanke:

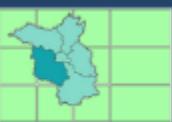
Die Haupteigenschaft des smarten GIVs liegt darin, dass **bestehende ungenutzte Flächen** in Brandenburg (Kirchmöser, Brandenburg, Schmerzke) als gemeinsames großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts ausgewiesen werden und deren örtliche Trennung **durch eine subventionierte und hochtechnisierte Infrastruktur miteinander gekoppelt werden**, um den eventuellen Nachteil der örtlichen Trennung zu kompensieren.



## Anfrage eines Bürgers aus Brandenburg-Kirchmöser vom 17. Juni 2025

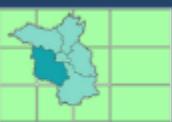
### Erläuterungen zur Infrastruktur:

- Bei modernen Industrieanlagen sind **verteilte Produktionsanlagen** absolut üblich und sogar gewünscht.
- Ein klassisches Beispiel ist die **KFZ-Fertigung** in Amerika, bei der Teilprodukte teils mehrfach die kanadisch-amerikanische Grenze passieren, bevor das finale Fahrzeug montiert wird.
- Die Produktionsanlagen werden jetzt schon so geplant, dass viel vielfältigere Produkte darauf entstehen können und sie somit universellere Produktionsstätten werden, die auch einfacher an verteilten Orten skaliert werden können. **Entscheidend ist der konstante Warenfluss**, der eine zuverlässige Infrastruktur benötigt.
- Hier könnte **Brandenburg an der Havel** mit seinem **sehr gut ausgeprägten Schienennetzpunkten** und gegebenenfalls den Warenstrom zwischen den Standorten hochautonom über die Schiene befördern.



### Anfrage eines Bürgers aus Brandenburg-Kirchmöser vom 17. Juni 2025

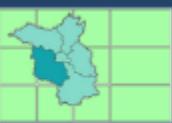
1. Wurde solch ein Konzept bereits betrachtet?
2. Wenn nein, besteht die Möglichkeit so ein Konzept in einem neuen Entwurf zu berücksichtigen?
3. Welche Gründe sprechen in Bezug auf die GIV-Vorgaben gegen dieses Konzept?



## Anfrage eines Bürgers aus Brandenburg-Kirchmöser vom 17. Juni 2025

### Antworten:

1. Ein solches Konzept wurde **nicht betrachtet**.
2. Das Konzept **kann** für Festlegungen von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 **nicht angewendet werden**.

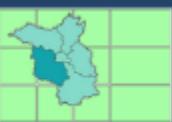


## Anfrage eines Bürgers aus Brandenburg-Kirchmöser vom 17. Juni 2025

### Antworten:

#### Zur 3. Frage:

- Mit dem Inkrafttreten des Regionalplans würde für die als Vorranggebiet „Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort“ festgelegten Flächen unmittelbar das „**Freihaltegebot**“ in Bezug auf andere Nutzungen (auch kleinteilige gewerbliche Nutzung) eintreten.
- Das vorgeschlagene Konzept, die im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel bestehenden und verfügbaren Gewerbeflächen für eine Festlegung als „verteiltes smartes GIV“ zu nutzen, würde daher zu dem Ergebnis führen, dass **sämtliche verfügbare Gewerbeflächen** der Stadt für eine gewerbliche Nutzung solange **gesperrt wären**, bis die Absicht einer gewerblich-industriellen Ansiedlung mit großem Flächenbedarf eintritt. Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Brandenburg an der Havel würde dadurch erheblich behindert werden.



## Anfrage eines Bürgers aus Brandenburg-Kirchmöser vom 17. Juni 2025

### Antworten:

#### Zur 3. Frage:

- Orientierungswert von 100 Hektar wird nur mit der Erweiterungsfläche Schmerzke erreicht. Schienenanschluss Schmerzke nicht vorhanden.
- Teilweise siedlungsnahe Flächen (Gewerbegebiet Görden und südlich des Silokanals) – keine konfliktarme Lage

Abstimmung: Ja: Nein: E: Abstimmung



**GEMEINDE  
MICENDORF**

Gemeinde Michendorf · Richard-Muth-Platz 1 · 14552 Michendorf

Regionalversammlung der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

*PE1  
Sitzung Berlin  
26/6*

FRESENDORF  
LANGERWISCH  
MICHENDORF  
STÜCKEN  
WILHELMSHORST  
WILDENBRUCH

**GEMEINDE MICENDORF**  
**DIE BÜRGERMEISTERIN**  
Richard-Muth-Platz 1  
14552 Michendorf

TELEFON 033205 / 598 - 0  
TELEFAX 033205 / 598 - 50  
E-MAIL [post@michendorf.de](mailto:post@michendorf.de)  
INTERNET [www.michendorf.de](http://www.michendorf.de)

## **2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 Änderungsantrag zum Beschluss 01/04/01 über die Billigung sowie 01/04/02 die Durchführung des öffentlichen Beteiligungs- und Auslegungsverfahren**

Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025 wird entgegen der Einwendungen der Gemeinden Michendorf und Nuthetal, vieler Michendorfer und Nuthetaler Bürgerinnen und Bürger, der Naturschutzverbände und des LfU in dem Teilplangereich "Oberflächennahe Rohstoffe" die Fresdorfer Heide als Gebiet zur Kiesgewinnung gegenüber dem 1. Entwurf nicht gestrichen, sondern sogar aufgewertet.

**Es wird daher erneut beantragt, den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 dahingehend zu ändern, dass das Vorranggebiet VR 05 Fresdorfer Heide gestrichen wird.**

### **Begründung:**

Sowohl die Stellungnahmen der Gemeinden Michendorf und Nuthetal als auch die Stellungnahmen der Umweltverbände und einer hohen Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern hatten die Streichung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete VR 05/VB 07 (1. Entwurf) gefordert (s.S. 160 ff der Abwägungstabelle): In der Erarbeitung des 2. Entwurfs durch die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft wurde dem nicht gefolgt.

Zu allen inhaltlichen Argumenten für die Streichung wurde in der Abwägungstabelle die geänderte Rechtslage mit dem Planfeststellungsbeschluss (PFB) zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 10. November 2023 vorgebracht, ohne sie eingehend inhaltlich zu prüfen.

Nicht erwähnt wurde, dass dieser PFB derzeit in drei Gerichtsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) in der Überprüfung auf seine Rechtmäßigkeit steht. (Gemeinde Michendorf: Abwägungstabelle S. 160 ff., Gemeinde Nuthetal, S. 195 ff.)

**Michendorf, 26.06.2025**

**KONTAKT** Claudia Nowka  
**FACHBEREICH** Bürgermeisterin  
**TELEFON** 033205 / 598 – 11  
**E-MAIL** [buergermeisterin@michendorf.de](mailto:buergermeisterin@michendorf.de)

**UNSER AKTENZEICHEN**

**IHR AKTENZEICHEN**

**ANLAGEN**

### **Bankverbindung**

**BANK** Deutsche Kreditbank AG  
Potsdam  
**IBAN** DE08 1203 0000 0010 4154 6  
**BIC** BYLA DE M1 001  
**GLÄUBIGER-ID** DE24 ZZZ0 0000 0843 15

### **Öffnungszeiten**

<b>DIENSTAG</b>	09:00–12:00 13:00–18:00
<b>DONNERSTAG</b>	09:00–12:00 13:00–16:00
<b>FREITAG</b>	08:00–12:00



Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter [www.michendorf.de](http://www.michendorf.de) (Datenschutz / Datenverarbeitung) oder im zuständigen Fachbereich der Verwaltung.

Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.

Als Schlussfolgerung wurden im 2. Entwurf VR 05 und VB 07 zusammengefasst als VR 05 (2. Entwurfstext S. 12) und mit einer Größe von 50 ha angegeben, siehe S.12 und S. 53 und damit entgegen vieler Einwendungen das Gebiet jetzt aufgewertet.

Insbesondere die vorgebrachten Argumente, dass durch das neue VR 05 (vorher VR 05/VB 07) eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Nuthe-Nieplitz-Niederung nicht ausgeschlossen werden kann, da das Wassereinzugsgebiet des nahegelegenen Moores sich über die Fläche des VR 05 (2. Entwurf) zieht, wurde ebenfalls mit der Entgegnung der neuen Rechtslage PFB vom 10. November 2023 nicht weiter geprüft. Jedoch wird die Einschätzung des LBGR, dass die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht gegeben sei, gerade durch den NABU gerichtlich angefochten, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein niedriger Raumnutzungskonflikt für VR 05 gegeben ist. (vgl. 2. Entwurf-Text, Begründung, Zeile 188, S.50).

Die Angabe von 50 ha Rohstoffpotential Kiessand für das VR 05 Fresdorfer Heide, ist unzutreffend. Auch die Erklärung, dass auch Betriebsflächen hinzugerechnet werden und der Regionalplan hier keine differenzierte Betrachtung zulässt, kann im Fall Fresdorfer Heide nicht angewendet werden, da es sich um einen weitestgehend ausgekieschten Tagebau handelt (33,3 ha sind bereits ausgekiesst).

Dafür beinhaltet der PFB ein geändertes Wiedernutzbarmachungskonzept des ausgekiessten Tagebaus und keine Rohstoffgewinnung. Diese große Fläche als Betriebsfläche für die Gewinnung von Rohstoffpotential zu bezeichnen, entspricht daher nicht den Tatsachen und auch nicht der Genehmigung durch den PFB vom 10. November 2023.

Der PFB genehmigt nur einen Kiesabbau von 16,4 ha (vgl. PFB, S. 7 2. Absatz). Weitere Flächen in der Fresdorfer Heide für Rohstoffgewinnung sind auch nach den Angaben im 2. Entwurf des Regionalplans wegen der Lage der Flächen inmitten des LSG nicht in Betracht gezogen worden.

Wenn der Regionalplan in seiner Abwägung auf die geänderte Rechtslage abzielt, dann sollte er diese korrekt wiedergeben. Dies ist in der Vorlage nicht der Fall und zwar in folgenden Punkten:

- Hohes Raumkonfliktpotential:  
Zur Beeinträchtigung des FFH-Gebiets erfolgt derzeit eine gerichtliche Überprüfung des Standpunktes des LBGR, es gäbe keine Beeinträchtigung
- Zur Größe des genehmigten Rohstoffpotentials innerhalb des LSG.  
Die aktuelle Rechtslage ist, dass nur 16,4 ha genehmigt sind und arrondierende Flächen im LSG liegen und nicht befreit wurden.
- Zur Qualität der Erschließung:  
Aus Sicht der Gemeinde Nuthetal ist keine Erschließung über ein öffentliche Straße gegeben. Die Gemeinde Nuthetal ist hier im Rechtsstreit mit dem LBGR.

Die Abwägungstabelle gibt mithin nicht tatsächlichen aktuellen Stand wieder und ist deshalb an den genannten Punkten fehlerhaft.

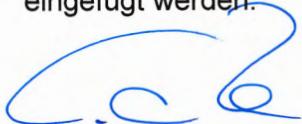
Zudem liegt der PFB, wie erwähnt, beim OVG in drei Verfahren zur Überprüfung. Das ist gleichbedeutend damit, dass auch das VR 05 gerichtlich überprüft wird.

## Fortsetzung zum Schreiben vom 26.06.2025

Vor dem Hintergrund, dass das LGBR in den obig genannten Verfahren Antragsgegner ist, ist dessen Vorschlag zur Aufnahme dieser strittigen Flächen im 2. Entwurf kritisch zu betrachten.

Aus Sicht der Gemeinden Michendorf und Nuthetal ist es daher angebracht und notwendig, das VR 05 aus dem Entwurf zu streichen, bis die drei Verfahren beendet sind.

Sollte das OVG tatsächlich zugunsten des Kiestagebaus entscheiden, wovon die Gemeinden Michendorf und Nuthetal erst einmal nicht ausgehen, kann eine Änderung des Regionalplan 3.0. zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und die Fläche bei einer Überarbeitung wieder eingefügt werden.



Claudia Nowka  
Bürgermeisterin

# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

## Sitzung der Regionalversammlung vom 26. Juni 2025

### Tagesordnungspunkt 6 – Einwohnerfragestunde

Anfrage des Göttinger Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. vom 13. Juni 2025

#### Anfrage:

*„Im neuen Entwurf zum Regionalplan 3.0. wird ein sogenannter großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort (GIV) am Standort Paterdamm-Krahne ausgewiesen. Wir bitten Sie im Zuge der Einwohnerfragestunde der Regionalversammlung am 26. Juni 2025 um Beantwortung der folgenden Nachfrage(n):*

*Derzeit wird ein Mega-Gewerbegebiet in Seddiner See, Michendorf und Schwielowsee erarbeitet (vgl. MAZ-Artikel 1 bzw. MAZ-Artikel 2). Der geplante 300 Hektar-Standort befindet sich unmittelbar am Autobahndreieck Potsdam zwischen der Autobahn A 10 und dem Güterbahnhof Seddin. Im Regionalplan 3.0 wird dieser Standort nicht berücksichtigt!“<sup>1</sup>*

1. *Wie bewertet die Regionale Planungsgemeinschaft das geplante Mega-Gewerbegebiet hinsichtlich einer Eignung als GIV gemäß Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion und warum wird dieses aus raumordnerischer Sicht nicht als solcher behandelt?*
2. *Welche Vorteile bietet das geplante 300 Hektar große Mega-Gewerbegebiet am Dreieck Potsdam / Güterbahnhof Seddin gegenüber dem ausgewiesenen GIV Paterdamm-Krahne bzw. andersherum?*
3. *Nach dem LEP HR sind für gewerblich-industrielle Nutzungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region in Brandenburg durch die Regionalplanung nach Qualität und Größe geeignete Flächen vorzuhalten. Bei der Standortauswahl und -prüfung sind u.a. insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen:*
  - *herausragende Standortgunst (...),*
  - ***räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung,***
  - *eine Fläche von 100 Hektar als Orientierungswert, ...*

*Sie hielten es insbesondere im Hinblick auf das zu erwartende Aufkommen an Berufspendlern sachgerecht, nur Standorte in Betracht zu ziehen, die sich in der Nähe zu einem Zugangspunkt im schienengebundenen Personenverkehr befinden. Als räumliche Nähe wird ein Umkreis von fünf Kilometern definiert. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich Ziele in diesem Umkreis mit Bussen innerhalb ca. 10 Minuten und mit dem Fahrrad innerhalb von 20 Minuten erreichen lassen, was als maximal akzeptable Wegezeit im multimodalen Verkehr angesehen wird.<sup>1</sup>*

*Obwohl diese räumliche Nähe zum notwendigen zweiten Verkehrsträger im Fall des GIV Paterdamm-Krahne mit 7 km nicht gegeben ist, halten Sie an der Ausweisung fest. Nunmehr sehen Sie eine Erreichbarkeit von 15 Minuten per Kfz als ausreichend an.<sup>3</sup> Bereits innerhalb der ersten Auslegung haben Sie fälschlicherweise eine alte entwidmete Bahntrasse herangezogen.*

*Besteht die technische Machbarkeit, einen 2. Verkehrsträger neben der Autobahn für einen Güterumschlag zum ausgewiesenen GIV herzustellen? Welche Untersuchungen hat die*

*Regionale Planungsgemeinschaft dazu vorgenommen und zu welchem Ergebnis ist sie gekommen?*

<sup>1</sup> siehe Festlegungskarte.

<sup>2</sup> Vgl. „Ermittlung von geeigneten Standorten für die Festlegung von Großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten“ (November 2020), Seite 8.

<sup>3</sup> Vgl. Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“ (17.04.2025), II.4.3.“

Im Text der Anfrage sind bei „MAZ-Artikel 1 bzw. MAZ-Artikel 2“ zwei im Internet veröffentlichte Artikel des Lokalteils der Märkischen Allgemeinen Zeitung verlinkt, die diesem Dokument von der Regionalen Planungsstelle als Anlage beigefügt wurden.

### **Antwort der Regionalen Planungsstelle:**

#### **Zu Frage 1:**

Die Regionale Planungsgemeinschaft war in den Prozess der vorbereitenden Untersuchungen zur Entwicklung eines landesplanerisch bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandortes im Bereich des Autobahndreiecks Potsdam / Güterbahnhof Seddin, der mit einem Endbericht (Stand Februar 2023) [1] abgeschlossen wurde, im Rahmen einer „Koordinierungsrunde“ einbezogen.

Die Ergebnisse der Abstimmung mit der Regionalplanung sind im Abschnitt 2.3.2 des Endberichts dargestellt.

Dort wird auf Seite 25 zutreffend ausgesagt, dass der Standort „im Bereich des Autobahndreiecks Potsdam / Güterbahnhof Seddin“ von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming aufgrund der Lage im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Seengebiet“ nicht für eine Festlegung als großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 in Betracht gezogen wurde.

Im Endbericht über die vorbereitenden Untersuchungen wird die Lage des Standortes im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung als „gravierendes und vertiefungsbedürftiges Hemmnis“ bewertet. Dazu wird auf Seite 126 weiter ausgeführt:

*„Die Lage im großflächigen Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Seengebiet“ entfaltet sowohl für eine regionalplanerische Festsetzung wie auch jedweden bauleitplanerischen Weg eine Sperrwirkung und beeinflusst weitere Belange wie den Flächenerwerb sowie die Waldumwandlung. Eine aktuelle landschaftsplanerische Bestandsanalyse, Umweltprüfung, Eingriffsbewertung und Kompensationskonzept liegen nicht vor und sind Voraussetzung für ein notwendiges Ausgliederungsverfahren. Sie sind im Rahmen eines vertiefenden Fachgutachtens notwendig für eine Bewertung und notwendige Verfahren und sollten zeitnah der Voruntersuchung folgen.“*

*„Wenn das notwendige LSG-Ausgliederungsverfahren nach dem vom Verordnungsgeber vorgesehenen Verfahrensablauf erfolgen würde, wäre eine vorsorgende Standortplanung so erheblichen verfahrensmäßigen und zeitlichen Hindernissen ausgesetzt, dass ihre Realisierbarkeit fraglich erschiene. Nach gutachterlicher Einschätzung wäre auch ein vereinfachter, kürzerer und dem Vorsorgecharakter der Flächenentwicklungsplanung entsprechender Ablauf möglich und geboten. Eine aus Gründen der Waldumwandlung und der*

*Landesflächenveräußerung ehedem notwendige landespolitische und interministerielle Entscheidung zum „besonderen Landesinteresse“ könnte aus Gutachtersicht auch den Weg zu dem vereinfachten Verfahrensweg der LSG-Ausgliederung öffnen, ohne der notwendigen und rechtlich überprüfbaren Abwägungsentscheidung im Verfahren selbst vorzugeifen.“*

Die Regionale Planungsstelle konnte nicht ermitteln, dass die von gutachterlicher Seite für notwendig gehaltene landespolitische und interministerielle Entscheidung zum „besonderen Landesinteresse“ getroffen wurde.

Es ist weiter ungeklärt, ob, wann und mit welchem Ergebnis das notwendige Ausgliederungsverfahren durchgeführt wird. Die Regionale Planungsgemeinschaft stellt daher fest, dass die durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ausgeübte Sperrwirkung sowohl auf der Ebene der Raumordnung als auch auf der Ebene der Bauleitplanung auf unbestimmte Zeit fortbesteht. Auf eine Änderung dieses Sachverhalts hat die Regionale Planungsgemeinschaft keinen Einfluss.

## **Zu Frage 2:**

Aufgrund der bei der Beantwortung der Frage 1 benannten Sachverhalte hat die Regionale Planungsgemeinschaft keine Eignungsbewertung des Standorts „Autobahndreieck Potsdam / Güterbahnhof Seddin“ vorgenommen. Eine vergleichende Betrachtung mit dem Standort „Paterdamm/Krahne“ ist daher nicht Gegenstand des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0.

Im Endbericht „Vorbereitende Untersuchungen zur Entwicklung eines landesplanerisch bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandortes im Bereich des Autobahndreiecks Potsdam / Güterbahnhof Seddin“ wird die Einschätzung getroffen, dass bei einer „fiktiven Anwendung“ der in der Begründung zu Ziel 2.3 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg benannten Kriterien für die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten „zu vermuten“ wäre, „dass eine Bewertung bis auf das Ausschlusskriterium LSG zu einem hohen Ranking-Ergebnis und einer Eignungsbewertung geführt hätte (...).“ ([1] Seite 25)

Weiter wird dazu ausgeführt:

*„Das gesamte Landesplanungs- und Planungsrecht ist von dem Rechtsgedanken der Erforderlichkeit durchzogen. Eine planerische, auch regionalplanerische Standortausweisung ist nicht erforderlich, wenn sie nicht verwirklicht werden kann. Der Verwirklichung einer gewerblich-industriellen Ansiedlung im Untersuchungsraum steht (dazu nachfolgend) gegenwärtig aber die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (dessen Wirksamkeit unterstellt) entgegen. Vor diesem Hintergrund wirkt die Gebietsausweisung auf die Möglichkeit einer regionalplanerischen Vorsorgeplanung zurück. Nach der zutreffenden Einschätzung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) kommt daher eine Ausweisung eines Vorsorgestandortes im Untersuchungsraum nur dann in Betracht, wenn die konfigrierende Ausweisung des LSG im betreffenden Bereich zuvor aufgehoben wird.“ ([1] Seite 26)*

Nach der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage ist eine vergleichende Betrachtung der anfragengegenständlichen Standorte daher nicht gerechtfertigt.

### **Zu Frage 3:**

Die Regionale Planungsgemeinschaft hält an ihre Einschätzung fest, dass die Anforderung nach Z 2.3 LEP HR, dass großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (GIV) in räumlicher Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung festgelegt werden sollen, einen Interpretationsraum lässt. Die Anforderung, dass ein geeigneter Standort direkt an einen Schienenweg angeschlossen sein muss, lässt sich daraus nicht ableiten. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft kann ein solcher Anschluss für den Standort „Paterdamm/Krahne“ voraussichtlich nicht mit einem angemessenen Aufwand hergestellt werden. Untersuchung dazu hat die Regionale Planungsgemeinschaft nicht vorgenommen. Solche Untersuchungen sind nicht beabsichtigt und nicht erforderlich. An der Feststellung, dass der Standort „Paterdamm/Krahne“ eine ausreichende räumliche Nähe zu einem Zugangspunkt im schienengebundenen Personenverkehr aufweist, wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft weiter festgehalten. Für diese Entscheidung ist es unerheblich, dass eine geringfügige Überschreitung des betreffenden Kriteriums zur Definition des Suchraums gegeben ist. Die Definition des Suchraums stellt ein Hilfsmittel dar, dass dafür angewendet wird, den Planungsraum der Region einer flächenkonkreten Betrachtung von potenziellen Standorten zugänglich zu machen. Die Definition des Suchraums entscheidet nicht über die Eignungsbewertung.

Weiter hält die Regionale Planungsgemeinschaft an der Entscheidung fest, dass über die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung entschieden werden muss. ([2] Rn. 105 bis 107) Die Ausarbeitung des Planungskonzepts hat gezeigt, dass aufgrund der Anforderungen des Landesentwicklungsplans Hauptstadtrregion Berlin-Brandenburg in der Region Havelland-Fläming nur wenige Standorte für eine Festlegung als GIV in Betracht gezogen werden können. Die Auswahl potenziell geeigneter Standorte wird insbesondere durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur begrenzt. Wie das Beispiel Paterdamm/Krahne anschaulich zeigt, haben politische und behördliche Entscheidungen in den vergangenen Jahrzehnten dazu geführt, dass die vor 30 Jahren noch vorhandene Schieneninfrastruktur von (sogenannten) Nebenstrecken fast vollständig aufgegeben wurde. Aufgrund dieses Sachverhalts hat die Regionale Planungsgemeinschaft zutreffend eingeschätzt, dass für eine Festlegung als GIV insbesondere Standorte in Betracht kommen, die an einem Kreuzungspunkt zwischen Bundesautobahnen (oder vergleichbar leistungsfähigen Straßenverkehrswegen) und Bundesstraßen gelegen sind, wenn sie sich in räumlicher Nähe zu einem Zugangspunkt des Schienenpersonenverkehrs befinden. Weiter hat die Regionale Planungsgemeinschaft die zutreffende Einschätzung vorgenommen, dass aufgrund des Vorsorgeaspekts, kurz und mittelfristige Entwicklungsabsichten der Träger der kommunalen Bauleitplanung mit einem entsprechenden Gewicht bei der Entscheidung über die Festlegung der GIV berücksichtigt werden müssen. Diesbezügliche Sachverhalte wurden umfassend ermittelt, bewertet und dokumentiert. [3] Im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 wurden keine Sachverhalte mitgeteilt, die Anlass geben, die vorgenommenen Bewertungen zu ändern. ([3] Seiten 42 und 43) Im benannten Zusammenhang hat sich auch herausgestellt, dass insbesondere potenziell gut geeignete Standorte im Berliner Umland auf Vorbehalte bei den Belegenheitskommunen stoßen. (siehe insbesondere Potsdam-Nord, Ludwigsfelde-Ost und Teltow GVZ-Erweiterung) Im Ergebnis dieser Sachverhaltsermittlung ist weiter festzustellen, dass die Zurückhaltung der betreffenden Kommunen auch auf den Sachverhalt zurückzuführen ist, dass im Berliner Umland in den

vergangenen Jahrzehnten in erheblichen Umfang gewerbliche Bauflächen entwickelt worden sind. Diese Entwicklung wird in den betreffenden Kommunen auch als eine nachteilige Veränderung der Umweltbedingungen und des Lebensumfelds der Bewohner wahrgenommen. (siehe beispielsweise die Mitteilungen der Stadt Teltow [3] Seiten 5 und 6) Unter Berücksichtigung des langfristigen Vorsorgeaspekts und im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung hält es die Regionale Planungsgemeinschaft für ausreichend gerechtfertigt, den Standort Paterdamm/Krahne als GIV festzulegen. Unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Sachverhalte ist für die Eignung des Standorts insbesondere seine unmittelbare Zuordnung zum Oberzentrum und Regionalen Entwicklungskern Brandenburg an der Havel ins Gewicht zu bringen. Auch die ausreichend günstige Zuordnung zum Oberzentrum und Regionalen Entwicklungskern Potsdam spricht für die Festlegungsentscheidung. Der Regionalplan hat gerade in Hinsicht auf langfristige Entwicklungen eine strategische Orientierungs- und Steuerungsfunktion. Die Berücksichtigung dieses Aspekts berechtigt im Rahmen der werten- den Gesamtbetrachtung bei der Standortentscheidung auch dazu, Standorten mit einer poten-ziell mittleren Eignung den Vorzug zu geben.

Quellen:

- [1] Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (Herausgeber) (2023): Vorbereitende Untersuchungen zur Entwicklung eines landesplanerisch bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandortes im Bereich des Autobahndreiecks Potsdam / Güterbahnhof Seddin, Endbericht – Februar 2023. [https://www.wfbb.de/sites/wfbb.de/files/unprotected/WFBB\\_VU\\_AD-Potsdam-Gbf-Seddin\\_Endbericht\\_final\\_USB.pdf](https://www.wfbb.de/sites/wfbb.de/files/unprotected/WFBB_VU_AD-Potsdam-Gbf-Seddin_Endbericht_final_USB.pdf)
- [2] Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (2025): 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. <https://havelland-flaeming.de/organisation/termine/>
- [3] Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2021): Bewertung von Standortalternativen für die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten aufgrund der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Belegheitskommunen, Bericht, Stand Oktober 2021 mit einer Ergänzung zu den Ergebnissen des öffentlichen Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 auf den Seiten 42 und 43, Teltow. <https://havelland-flaeming.de/download/5312/?tmstv=1749576717&v=5313>

# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

## Sitzung der Regionalversammlung vom 26. Juni 2025

### Tagesordnungspunkt 6 – Einwohnerfragestunde

Anfrage eines Einwohners von Brandenburg-Kirchmöser vom 17. Juni 2025

#### Anfrage:

*„Als Einwohner von Kirchmöser sehe ich jeden Tag das nahezu ungenutzte Gewerbegebiet am Gleisdreieck, welches nun auch noch die BBV verlassen hat. Angesichts vieler Beispiele für verteilte Großfeierlichkeiten (Olympiabewerbung, Fußball-WM, BuGas,...) schlage ich vor, ein verteiltes smartes GIV als Alternative zu dem aktuellen Entwurf zu betrachten und umzusetzen, anstatt weiteren natürlichen Raum zu versiegeln.“*

*Den Vorschlag habe ich als separates Dokument angehängt.*

- 1. Wurde solch ein Konzept bereits betrachtet?*
- 2. Wenn nein, besteht die Möglichkeit so ein Konzept in einem neuen Entwurf zu berücksichtigen?*
- 3. Welche Gründe sprechen in Bezug auf die GIV-Vorgaben gegen dieses Konzept?“*

#### Antwort der Regionalen Planungsstelle:

##### Zu Frage 1:

Nein, das beschriebene Konzept wurde nicht in Betracht gezogen.

##### Zur Frage 2:

Nein, das beschriebene Konzept kann nicht angewendet werden. Die Begründung dafür ist in der Antwort zur Frage 3 beinhaltet.

##### Zur Frage 3:

Ziel der Festlegung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts (GIV) ist es, Vorsorge dafür zu treffen, dass für die Ansiedlung eines gewerblich-industriellen Vorhabens mit großem Flächenbedarf zeitnah Flächen zur Verfügung gestellt werden können, die den Anforderungen eines gewerblich-industriellen Großbetriebes genügen. Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind durch Ziel 2.3 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg mit der Festlegung geeigneter Standorte beauftragt.

In der Begründung zum Ziel 2.3 des Landesentwicklungsplans wird der Vorsorgeaspekt dieser Festlegung wie folgt beschrieben:

*„Der Vorsorgeaspekt bezieht sich auf eine weitgehende Freihaltung von entgegenstehenden, auch kleinteiligen gewerblichen Nutzungen, sofern keine Ansiedlung in Ausbaustufen eines Vorhabens begründet wird. Hiermit kann im überregionalen Standortwettbewerb Ansiedlungswilligen zeitnah ein differenziertes Angebot von großen geeigneten Flächen für gewerblich-industrielle Vorhaben unterbreitet werden. Da diese Flächen langfristig von kleinteiliger Nutzung freizuhalten sind, soll sich die Festlegung pro Region auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren.“*

Für die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten werden in der Begründung des Ziels 2.3 des Landesentwicklungsplans darüber hinaus weitere Kriterien benannt. Dazu gehören insbesondere:

- eine Fläche von 100 Hektar als Orientierungswert sowie eine
- konfliktarme Lage in Bezug auf benachbarte Raumnutzungen

Mit dem Inkrafttreten des Regionalplans würde für die als Vorranggebiet „Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort“ festgelegten Flächen unmittelbar das zuvor benannte „Freihaltegebot“ in Bezug auf andere Nutzungen (auch kleinteilige gewerbliche Nutzung) eintreten.

Das vorgeschlagene Konzept, die im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel bestehenden und verfügbaren Gewerbeflächen für eine Festlegung als „verteiltes smartes GIV“ zu nutzen, würde daher zu dem Ergebnis führen, dass sämtliche verfügbare Gewerbeflächen der Stadt für eine gewerbliche Nutzung solange gesperrt wären, bis die Absicht einer gewerblich-industriellen Ansiedlung mit großem Flächenbedarf eintritt. Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Brandenburg an der Havel würde dadurch erheblich behindert werden.

Im in der Anfrage zitierten Wirtschaftsbericht der Stadt Brandenburg an der Havel 2022 ist dargestellt, dass die verfügbaren Gewerbepläne in der Stadt ca. 90 Hektar umfassen. Der in der Begründung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vorgegebene Orientierungswert von 100 Hektar Fläche, könnte nur durch die Einbeziehung der Erweiterungsfläche Schmerzke erreicht werden. Für diesen Standort müsste die nach dem vorgeschlagenen Konzept erforderliche Schieneninfrastruktur jedoch erst noch geschaffen werden.

Darüber hinaus sind die besonderen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für Industriestandorte zu berücksichtigen. Siedlungsnahe Flächen (zum Beispiel Gewerbegebiet Görden und Flächen südlich des Silokanals) sind daher in Bezug auf das Kriterium „konfliktarme Lage“ für die Festlegung als großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort wenig geeignet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Anwendung des vorgeschlagenen Konzepts, den Anforderungen des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Brandenburg an der Havel nicht ausreichend entsprochen werden kann.